

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2021

Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Corona-Pandemie: Aktuelle Informationen
2. 103. Bundeskammerversammlung am 19. April 2021 als Videokonferenz
3. Deutscher Steuerberaterkongress 2021
4. Online-Seminare für die Berufspraxis
5. Berufsrechtliches Handbuch in digitaler Form
6. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung
hier: Prüfungstermin und Anmeldefrist 2021
7. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen
8. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
9. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Online GmbH
10. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst-Eintragung jederzeit kostenlos möglich!
11. Vollmachtsdatenbank: Liste der Ansprechpartner
12. Steuerberaterversorgungswerk –
23. Ordentliche Vertreterversammlung
13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2021 bis 30.06.2021
14. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz
16. StBerG/AO: Zurückweisung im EU-Ausland niedergelassener Steuerberatungsgesellschaft wegen unbefugter geschäftsmäßiger Hilfe in Steuersachen
17. Sozialversicherungspflicht einer stillen Gesellschafterin und Niederlassungsleiterin einer Steuerberatungs-GmbH
18. StBerG/UWG: Unlautere Werbung einer britischen Steuerberater-LLP
19. Befugnis zur Entbindung eines Berufsgeheimnisträgers von dessen Verschwiegenheitspflicht bei (insolventer) juristischer Person
20. Geldwäscheprävention: Identifizierungspflicht

21. Vertretungsbefugnis von Steuerberatern in Kurzarbeitergeldangelegenheiten
22. Neufassung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei
23. Novellierung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften
24. Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – Umwandlung des Transparenzregisters in ein Vollregister
25. Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie – Offenlegung nur noch im Unternehmensregister und Online-Gründung der GmbH
26. Mitwirkungspflicht des Mandanten bei der Erstellung von Steuererklärungen
27. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2021
29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2021
30. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
31. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs
32. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studienbörse
33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages
34. Ausstellung eines Ausbildungszeugnisses
35. Start in die Ausbildung mit dem Azubi-Premium-Programm der DWS Steuerberater Medien GmbH, Online
36. Online-Seminare für Auszubildende – Finanzzelle Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg
37. Steuerfachangestellte: Ausbildung weiterhin beliebt
38. Steuerfachangestellte: eine abwechslungsreiche, digitale und krisensichere Ausbildung

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52-22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

39. Bewerbungsprozess während der Corona-Krise
40. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse
41. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine 2021/22 und Hilfsmittel
42. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in
Lohn und Gehalt
hier: Prüfungstermin 2021
43. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in
Land- und Forstwirtschaft (FALF)
hier: Prüfungsergebnisse
44. Brandenburgischer Ausbildungspreis 2021

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

45. Verlängerung der Fristen zur Abgabe der
Jahressteuererklärungen 2020
46. Anpassung von Gewinnabführungsverträgen
erforderlich
47. Schadenersatz wegen Pflichtverletzung aus
Steuerberatervertrag; Schadensminderungspflicht
des Mandanten
48. Steuerberater als Sanierungsmoderator und
Restrukturierungsbeauftragter
49. Erleichterungen für den Nachweis der Vollmacht
i. S. d. § 80 Abs. 3 AO

V. Europafragen/Verschiedenes

50. EU-Informationen aus Brüssel
51. Imagekommunikation der BStBK: Neue
Landingpage www.steuerberater-morgen.de
52. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2021 aus
53. Feiter, Steuerberatervergütungsverordnung –
Kommentar, 3. Auflage 2020
54. BStBK ehrt Dr. Susann Sturm mit dem Förderpreis
„Internationales Steuerrecht“ 2021
55. Termine der Bundessteuerberaterkammer
56. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer
Brandenburg für den Zeitraum
01.04.2021 bis 30.06.2021

Termine

Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

nun liegt schon mehr als ein Jahr der Corona-Pandemie hinter uns. Unser gesellschaftliches Zusammenleben hat sich in vielen Bereichen geändert, es war sogar vielfach zum Erliegen gekommen. Auch unsere Arbeit in den Kanzleien hat sich verändert. Neben unseren laufenden Aufgaben rund um Jahresabschlüsse und Steuererklärungen beschäftigen wir uns mit der Beratung und Betreuung unserer Mandanten bei diversen Corona-Hilfen, Kurzarbeitergeld, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Stundungsanträgen, Herabsetzungsanträgen u. a.. Neben all den Belastungen öffnet die Pandemie unserem Berufsstand aber auch einige Chancen. Hier zeigt sich wie unter einem Brennglas, was bereits bekannt gewesen ist: vereinbare Tätigkeiten und die stetige Digitalisierung sind für unsere Kanzleien, aber auch für die Mandanten, von großer Bedeutung.

Die Bundessteuerberaterkammer und die Regionalkammern unterstützen den Berufsstand dabei, die Digitalisierung der eigenen Kanzlei voranzutreiben. Sie gaben den Startschuss für eine Steuerberater-Plattform, die Steuerberaterinnen und Steuerberatern in Zukunft eine digitale Identifizierung und Authentifizierung ermöglicht. Auch bei der Digitalisierung im Bereich der Aus- und Fortbildung wurde mit der neuen Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Digitalisierung und IT-Prozesse (kurz: FAIT) sowie der Neuordnung der Steuerfachangestellten-Ausbildung mit IT-bezogenen Schwerpunkten den zu erwartenden Entwicklungen Rechnung getragen.

Eine wichtige Lehre aus dem bisherigen Verlauf der Pandemie ist es, dass schnelles und unbürokratisches Handeln die Leitlinie für die staatliche Verwaltung in Ausnahmesituationen sein muss. Das betraf einerseits die schnelle und direkte Bereitstellung der zugesagten Hilfen für unsere Mandanten, aber auch die zeitnahe Anerkennung unseres Berufsstandes als beratende Dritte.

Erfreulicherweise konnte die Kammerarbeit in den Ausschüssen und Gremien in gewohnter Weise fortgeführt werden. Gleichwohl hat sich die Arbeitsweise, insbesondere das Format der Zusammenkünfte, stark verändert. An die Stelle von Präsenzveranstaltungen sind vielerorts beispielsweise Videokonferenzen und Onlineseminare getreten. Allerdings sollte der Wert des persönlichen Austauschs bei Veranstaltungen nicht unterschätzt werden. Hoffen wir deshalb, dass bald wieder Präsenzveranstaltungen möglich sein werden.

Bei der Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“, bei den Fortbildungsprüfungen und bei der Durchführung der Steuerberaterprüfung haben wir im Interesse der Prüfungsteilnehmerinnen und –teilnehmer Wert darauf gelegt, alle Prüfungen trotz Corona-Krise unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen durchzuführen, um damit die jeweiligen Berufsabschlüsse zu ermöglichen. Dafür gilt mein Dank den vielen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern in den Prüfungsausschüssen.

Abschließend bitte ich Sie, der Ausbildung des Mitarbeiternachwuchses in den eigenen Kanzleien angesichts der aktuellen Arbeitsmarktsituation und der Herausforderungen durch die Digitalisierung weiterhin Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Nachwuchsgewinnung und Qualifikation der Mitarbeiter sind wichtige Investitionen für die Erfüllung der Aufgaben in der Gegenwart und Zukunft.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Corona-Pandemie: Aktuelle Informationen

Nach wie vor haben viele Unternehmen große Herausforderungen zu meistern, so auch der Berufsstand der Steuerberater. Um den Steuerberatern hier zur Seite zu stehen, stellt die Steuerberaterkammer Brandenburg auf ihrer Homepage unter

www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Coronavirus-COVID-19

wichtige Informationen ein. Darüber hinaus erhalten die Kammermitglieder aktuelle Informationen per E-Mail. Um Sie in dieser Krisenzeit bestmöglich zu unterstützen, halten wir Sie auf unserer Homepage und in unseren Info-Mails mit wichtigen Informationen rund um Steuererleichterungen, Soforthilfen, Kurzarbeitergeld und weiteren brandaktuellen Themen auf dem Laufenden. Zudem finden Sie dort den FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer und viele weitere nützliche Links. Steuerberater finden nicht nur hier Antworten zu den wirtschaftlichen Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen bzw. Mandanten, sondern auch alles Wissenswerte rund um das Arbeitsrecht, die interne Kanzleiorganisation und sozialversicherungsrechtliche Fragen.

Allerdings gelten nicht alle Regelungen bundesweit. Aufgrund der föderalen Struktur agieren die Bundesländer sehr unterschiedlich, was für Steuerberater eine umfassende Beratung meist erschwert. Um hierbei den Überblick zu behalten, hat die BStBK den FAQ-Katalog um eine Zusammenstellung der landesspezifischen Regelungen ergänzt. Aufgeschlüsselt nach Bundesland finden Steuerberater die angebotenen Soforthilfe-Maßnahmen und die Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Fristen, Stundungen etc. Der täglich aktualisierte FAQ-Katalog ist sowohl unter

www.bstbk.de

als auch auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg verfügbar.

2. 103. Bundeskammerversammlung am 19. April 2021 als Videokonferenz

Die Verabschiedung der überarbeiteten „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei“, die Beschlussfassung über neue Regelungen für die Fortbildung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin, der Bericht über den Stand der Vorbereitungen zur Einrichtung einer Steuerberater-Plattform und die Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Steuerberaters als Restrukturierungsbeauftragter oder als Sanierungsmoderator standen im Mittelpunkt der

Beratungen der 103. Bundeskammerversammlung Mitte April 2021, die als Videokonferenz stattfand, und an der Präsident Reinhard Meier und Vorstandsmitglied Frau Manuela Stark als Delegierte sowie der Geschäftsführer Herr Lars Kämpfert als Begleiter teilnahmen.

Die Bundeskammerversammlung verabschiedete die überarbeitete „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei“ (siehe TZ 21 dieses Mitteilungsblattes), da sich in den letzten Jahren weitreichende neue Anforderungen des Gesetzgebers an Kanzleihinhaber ergeben haben, die u. a. die Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung sowie den Datenschutz betreffen. Die überarbeitete Verlautbarung, die in das Berufsrechtliche Handbuch aufgenommen wird, gibt Steuerberatern grundlegende Empfehlungen für die Sicherung der Qualität der beruflichen Arbeit und soll dazu motivieren, die Kanzleiorganisation und die Arbeitsabläufe unter den verschiedenen Aspekten der Qualitätssicherung zu prüfen und zu verbessern.

Der beruflichen Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter messen die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern unverändert eine hohe Bedeutung bei. In den letzten Monaten wurden daher die Inhalte der Steuerfachwirtfortbildung aktualisiert und die Rechtsgrundlagen für die berufliche Fortbildung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin überarbeitet. Unter anderem soll durch eine Trennung der bisher mehrere Prüfungsgebiete umfassende Klausur des dritten Prüfungstages in zwei getrennte Aufsichtsarbeiten – „Rechnungswesen“ und „Betriebswirtschaft“ - der Bedeutung sowohl des Rechnungswesens als auch der Betriebswirtschaft mehr Rechnung getragen werden. Die Bundeskammerversammlung verabschiedete entsprechende Musterregelungen, die nun von den Steuerberaterkammern umgesetzt werden. Die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin soll erstmals im Winter 2023/24 nach den neuen Vorschriften stattfinden. Berichtet wurde über den Stand der Vorbereitungen zur Einrichtung einer Steuerberater-Plattform. Die Überlegungen zur Ergänzung des Steuerberatungsgesetzes wurden von den zuständigen Bundesministerien positiv aufgenommen. Parallel zu den Gesprächen zur Ergänzung des Steuerberatungsgesetzes läuft das Vergabeverfahren. In einer ersten Stufe soll als erster Anwendungsfall der Steuerberater-Plattform ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) geschaffen werden. Die Inbetriebnahme des beSt wird für spätestens 1. Januar 2023 angestrebt.

Mit dem Inkrafttreten des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes zum 1. Januar 2021 (vgl. auch Mitteilungen 1/2021, Punkt 9) eröffnen sich neue Zukunftschancen für den steuerberatenden Beruf. Für Steuerberater ergeben sich auf dem Gebiet der vereinbarten Tätigkeiten mit der Möglichkeit, als Restrukturierungsbeauftragter oder als Sanierungsmoderator tätig zu werden, neue Betätigungsfelder. Um den Restrukturierungsgerichten die Auswahl eines geeigneten Steuerberaters künftig zu erleichtern, soll, was von der Bundeskammerversammlung begrüßt wurde, eine Sachkundeprüfung „Sachkundige/r für Sanierung und Restrukturierung“

nach dem Vorbild der „Landwirtschaftlichen Buchstelle“ im Steuerberatungsgesetz geschaffen werden.

3. Deutscher Steuerberaterkongress 2021

Am 03.05.2021 fand der digitale DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2021 der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) statt. Im Livestream begrüßte BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab die fast 1.500 Teilnehmer*innen aus Wirtschaft, Politik, Berufsstand und Presse.

Nach über einem Jahr Corona-Pandemie stand der Kongress ganz im Zeichen des wirtschaftlichen Neustarts. Welche Stellschrauben gilt es zu justieren, damit die Unternehmen wieder zu Kräften kommen? Auf diese Frage gab Prof. Schwab in seiner Eröffnungsrede eine klare Antwort: Weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung.

Anstatt aber verkrustete Strukturen aufzubrechen, entwickelt die Politik immer neue „Bürokratiemonster“ für Berufsstand und Unternehmen. Gerade beim Thema Datenschutz, der grundsätzlich wichtig ist, sieht Schwab akuten Handlungsbedarf: „Ich meine, hier gehört einiges auf den Prüfstand. Kosten und Nutzen müssen wieder ins richtige Lot kommen.“ Unter „Kosten“ versteht er auch nicht entwickelte Innovationen, Kreativleistungen und vieles mehr. „Wer weiß denn auch schon, wo wir heute wären, hätten wir den Datenschutz nicht derart kleinteilig geregelt“, so Schwab.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die berufliche Verschwiegenheitspflicht von Steuerberater*innen immer weiter ausgehöhlt wird, erscheine manche Datenschutzregelung nicht mehr zeitgemäß. Weiter kritisiert er: „Die Stilblüten, die unsere Bürokratie zuweilen treibt, gepaart mit der allgegenwärtigen Technikangst sind fatal für den Standort Deutschland.“

Aus dieser Überzeugung heraus engagiert sich die BStBK vehement für Bürokratieabbau und Digitalisierung. Sie setzt z. B. digitale Schwerpunkte in den Bereichen Aus- und Fortbildung. Außerdem schafft sie mit der Steuerberaterplattform eine digitale Identität für Berufsträger*innen.

Ein besonderes Highlight des ersten Kongresstages war die Rede von Paolo Gentiloni, EU-Kommissar für Wirtschaft. Er betonte, dass auch die EU-Kommission das Ziel verfolge, Bürokratie abzubauen und die Digitalisierung verstärkt zu nutzen. So sei u. a. geplant, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern und gleichzeitig durch digitalen Austausch relevanter Daten Steuerbetrüger den Kampf anzusetzen.

Zudem mache sich die Kommission für eine internationale Unternehmensteuerreform stark, so Gentiloni.

Er kündigte einen Vorschlag für eine Digitalabgabe bis Mitte 2021 an.

Weiter richteten Dr. Rolf Böisinger, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, und Matthias Kollatz, Berliner Senator für Finanzen, ihre Grußworte an die Kongressteilnehmer*innen.

In den Podiumsdiskussionen mit namhaften Persönlichkeiten, wie u. a. dem Präsidenten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D., warfen die Beteiligten ebenfalls einen Blick in die Zukunft und diskutierten intensiv über einen Neustart der Wirtschaft.

Am zweiten Kongresstag folgten informative Vorträge und praxisnahe Fallstudien zu aktuellen steuerrechtlichen und berufsrelevanten Themen auf die Kongressteilnehmer*innen.

Die Rede von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab ist unter www.bstbk.de verfügbar. Das Bildmaterial vom DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2021 ist in Kürze unter www.bstbk.de in der Bildergalerie abrufbar.

(Quelle: Pressemitteilung der BStBK 05/2021 vom 03.05.2021)

4. Online-Seminare für die Berufspraxis

Folgende Seminare können auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg abgerufen werden:

- Datenschutz in der Steuerberaterkanzlei
- Geldwäscheprävention in der Steuerkanzlei
- Die neue Steuerberatergebührenverordnung (StBVV) 2020 – optimieren Sie Ihre Honorarabrechnung
- Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen
- Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht
- Ausbilderseminar – Zehn Fragen rund um die Steuerfachangestellten-Ausbildung.

Das Online-Seminar „Geldwäscheprävention in der Steuerberaterkanzlei“ befasst sich mit den für Steuerberater geltenden Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz. Die Inhalte sollen Hilfestellung für die Praxis geben. Neben den durch die GwG-Novelle 2017 eingetretenen Änderungen berücksichtigt das Seminar die in der Folgezeit eingetretenen Gesetzesänderungen. Hierzu gehören auch die für Steuerberater bedeutsamen Verschärfungen im Zusammenhang mit der Verdachtsmeldepflicht und Regelungen der GwGMeldV-Immobilien. Brandaktuell stellen wir den seit 18.03.2021 geltenden geänderten Straftatbestand der Geldwäsche vor.

Wir empfehlen unseren Kammermitgliedern die o. a. Seminare, die Antworten auf aktuelle Fragen der beruflichen Praxis geben. Alle Seminare stehen den Kammermitgliedern kostenlos zur Verfügung.

5. **Berufsrechtliches Handbuch in digitaler Form**

Die Bundessteuerberaterkammer hat das Berufsrechtliche Handbuch digitalisiert und damit einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung unternommen. Sie erreichen es unter:

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/>

bzw. unter www.stbk-brandenburg.de/Home.

Im Inhaltsverzeichnis finden Sie die vertraute Aufteilung des ursprünglichen Printwerkes. Die Funktionen „Vorige Seite“ und „Nächste Seite“ machen das Navigieren zusätzlich zum Inhaltsverzeichnis sehr einfach. Zusätzlich kann nun über die Volltextsuche das gesamte Berufsrechtliche Handbuch nach Stichworten durchsucht werden. Die einzelnen Kapitel können sowohl am Kapitelanfang als auch am Kapitelende ausgedruckt oder per E-Mail weitergeleitet werden.

Zukünftig werden Aktualisierungen durch die Bundessteuerberaterkammer mehrmals unterjährig vorgenommen. Dabei werden die Aktualisierungen farblich hinterlegt und so kenntlich gemacht.

Das Berufsrechtliche Handbuch ist eine Sammlung von berufsrechtlichen Hinweisen, die die Bundessteuerberaterkammer herausgibt, um den Berufsstand zu unterstützen. Neben den berufsrechtlichen Rechtsgrundlagen enthält es u. a. Verlautbarungen und Hinweise der BStBK zur Berufsausübung und zur Facharbeit im Steuerrecht und Rechnungswesen und zu zahlreichen vereinbarten Tätigkeiten.

6. **„Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungstermin und Anmeldefrist 2021**

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

7. Dezember 2021

in der Kammergeschäftsstelle statt.

**Anmeldeschluss ist
Sonntag, der 31. Oktober 2021.**

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre 5 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2020 Tz. 9.

7. **Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2021 bis 30.06.2021 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 1/2021

Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2021

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 2/2021

„Steuerfachwirtprüfung“ 2021/22

hier: Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 3/2021

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2021.

8. **DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH**

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: **www.dws-verlag.de**.

9. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Online GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können.

Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus.

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beratungsrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

10. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst-Eintragung jederzeit kostenlos möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bun-

desweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 27.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechenden Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist freiwillig und weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

11. Vollmachtsdatenbank: Liste der Ansprechpartner

Im Zuge der Umstellung der Vollmachtsdatenbank (VDB) in den BStBK-Eigenbetrieb kommen immer wieder Fragen zu diversen Themen auf. Um es Ihnen einfacher zu machen, finden Sie unter <https://www.stbk-brandenburg.de/Home/Vollmachtsdatenbank> eine Liste mit Ansprechpartnern zu den verschiedensten Themen wie u. a. zur Registrierung, zum Handling, zum Datenabruf, zur SmartCard u. v. m.

Bitte nutzen Sie diese Liste, um Antworten auf Fragen möglichst direkt und ohne Umwege zu erhalten. Sie finden die Liste ebenfalls auf der Website der BStBK unter

<https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank>

oder unter dem direkten Link:

https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/vollmachtsdatenbank/VDB_Ansprechpartner.pdf .

12. Steuerberaterversorgungswerk – 23. Ordentliche Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes trat am 11. Juni 2021 zu ihrer 23. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 790 Mitgliedern und Anwartschaftsberechtigten des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettorendite, die Verzinsung der

durchschnittlichen Deckungsrückstellung und der Verwaltungskostensatz, haben sich unter Beachtung der Lage am Kapitalmarkt weiterhin stabil entwickelt. Die Anlage des Vermögens ist streng an den gesetzlichen Vorschriften orientiert und erfolgt auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anlageverordnung.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile 68 Millionen Euro – wurde einstimmig genehmigt. Dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, wurde Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2020 sowie den Bericht über die Lage des Versorgungswerkes erteilt. Der Wirtschaftsprüfer schätzt ein, dass sich das Versorgungswerk in einer stabilen Lage befindet und seinem Versorgungsauftrag gerecht wird.

Die Vertreterversammlung beschloss, ab dem 01.01.2022 den Rentensteigerungsbetrag von 70,00 Euro auf 72,00 Euro (2,86 %) zu erhöhen und die Renten um 1,5 % zu erhöhen. Unter den Bedingungen der gegenwärtigen Unsicherheiten an den Kapitalmärkten werden zudem weiterhin Reserven gebildet, die der Einhaltung der Leistungsversprechen dienen. Die Vertreterversammlung beschloss des Weiteren den Haushaltsplan 2021.

Jeko Jekov, M.Sc. Steuerberater	16.04.21	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Jur. Michael Langer Steuerberater Rechts- anwalt	16.04.21	Verlegung von Kammer Berlin
Anna Murzin, M.Sc. Steuerberaterin FB für IStR	01.05.21	Verlegung von Kammer Berlin
Steffen Jäger, B.A. Steuerberater	01.05.21	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Rafal Kaminski Steuerberater	01.06.21	Verlegung von Kammer Berlin
Elena Haegler, B.Sc. Steuerberaterin	15.06.21	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

TreuSignum - Wolgast GmbH Treuhand- & Steuerberatungsgesellschaft	22.03.21	Verlegung von Kammer Westfalen- Lippe
----------------------------------------------------------------------------	----------	------------------------------------------------

13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2021 bis 30.06.2021

- Bestellungen von Steuerberatern -

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Püschel Steuerberatungsgesellschaft mbH	14.04.2021
Schülzke Steuerberatungsgesellschaft mbH	14.04.2021
DK Steuerberatungsgesellschaft mbH	26.05.2021
SEDULUS Steuerberatungs- gesellschaft mbH & Co. KG	21.06.2021

Dipl.-FW (FH) Silke Haupt Steuerberaterin	01.04.2021
Jana Kahle Steuerberaterin	01.04.2021
Karolin Anders, LL.M. Steuerberaterin	08.04.2021
Stefanie Hensel Steuerberaterin	08.04.2021
Dipl.-BWin (FH) Kathrin Rieseberg Steuerberaterin	22.04.2021

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-WI (FH) Michael Dammenhein Steuerberater	01.04.21	Verlegung von Kammer Sachsen
------------------------------------------------------	----------	------------------------------------

Dipl.-FW (FH) Sylvia Wilde Steuerberaterin	22.04.2021
Dipl.-Ök. Anita Richter Steuerberaterin	22.04.2021

Marina Simms Steuerberaterin	22.04.2021	Des Weiteren wurde ein Versäumnisurteil beim Landgericht Potsdam erwirkt, in dem die Beklagte verurteilt wurde,
Christian Wojtenko, M.Sc. Steuerberater	26.04.2021	- Buchhaltung komplett - Lohnbuchhaltung komplett sowie - Einkommensteuererklärungen
Katja Schütt Steuerberaterin	10.05.2021	anzubieten, ohne auf die Einschränkungen des § 6 Nr. 3, 4 StBerG in geeigneter Weise hinzuweisen und die Gefahr einer Irreführung des angesprochenen Verkehrs auszuräumen.
Stefan Köhler, LL.M. Steuerberater	10.05.2021	
Dipl.-Kffr. Annika Borgwardt Steuerberaterin	18.05.2021	Wir bedanken uns bei allen Kammermitgliedern für die Übermittlung von Hinweisen, die den Verdacht auf Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begründen.
Mandy Schulz, B.A. Steuerberaterin	19.05.2021	
Andreas Weichert Steuerberater	22.06.2021	Die Steuerberaterkammer Brandenburg wird auch weiterhin allen Hinweisen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens nachgehen.
Alper-Benjamin Wagner, LL.B. M.Sc. Steuerberater	25.06.2021	

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-FW (FH) Nicholas Krogmann Steuerberater	31.03.21	Verlegung nach Kammer Hamburg
-----------------------------------------------------	----------	-------------------------------------

Steuerberatungsgesellschaften

Frink & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft	07.04.21	Verlegung nach Kammer Berlin
---------------------------------------------------------	----------	---------------------------------

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Jur. Michael Langer Steuerberater Rechtsanwalt	30.06.2021	
------------------------------------------------------------	------------	--

14. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 wurde drei strafbewehrte Unterlassungserklärung wegen des Angebots von Tätigkeiten und Leistungen abgegeben, die den steuerberatenden Berufen vorbehalten sind.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz

Gem. § 5 Abs. 1 S. 1 StBerG dürfen andere als in den §§ 3, 3a und 4 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen keine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

Eine Ausnahme hiervon stellt u. a. die Vorschrift des § 6 Nr. 4 StBerG dar, wonach das Verbot des § 5 StBerG nicht gilt für das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind die in § 6 Nr. 4 StBerG bezeichneten Personen zwar nicht verpflichtet, die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG im Einzelnen aufzuführen, wenn sie auf ihre Befugnis zur Hilfeleistungen in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen oder unter Verwendung von Begriffen wie „Buchhaltungsservice“ werben.

Sie müssen aber eine durch solche Angaben hervorgerufene Gefahr der Irreführung des angesprochenen Verkehrs über die von ihnen angebotenen Tätigkeiten auf andere Weise ausräumen.

Eine irreführende Werbung liegt insbesondere vor, wenn bspw. wie folgt geworben wird:

- Es werden isoliert Bezeichnungen wie bspw. Buchhaltung, Finanzbuchführung, Lohnabrechnung, Buch-

haltungsservice verwendet (BGH, Urt. V. 25.06.2015 – I ZR 145/14);

- Es wird die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung angeboten (BFH, Urt. V. 07.06.2017 – II R 22/15);
- Die Erbringung von vorbereitenden Jahresabschlussarbeiten wird angeboten (BGH, Urt. V. 25.01.1990 – I ZR 182/88);
- Es bestehe eine Kooperation/Zusammenarbeit mit einem Steuerberater (LG Nürnberg-Fürth, Urt. V. 06.02.2015 – 4 HK = 6446/14);
- Es werde DATEV-Software verwendet (LG Düsseldorf, Urt. V. 11.12.1985 – 12 O 296/85).

(Quelle: KM 01/2020 der StBK Nürnberg, S. 22)

16. StBerG/AO: Zurückweisung im EU-Ausland niedergelassener Steuerberatungsgesellschaft wegen unbefugter geschäftsmäßiger Hilfe in Steuersachen

Eine in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige, nicht in Deutschland niedergelassene und nicht nach § 32 Abs. 3, § 49 Abs. 1 StBerG anerkannte Steuerberatungsgesellschaft, die unter Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit grenzüberschreitende Beratungsleistungen für inländische Steuerpflichtige erbringen will, muss nach einem Beschluss des VII. Senats des BFH nachweisen, dass sich ihre Tätigkeit nicht ausschließlich auf solche grenzüberschreitenden Beratungsleistungen für inländische Steuerpflichtige beschränkt, sondern dass sie auch in dem Mitgliedsstaat, in dem sie ansässig ist (hier: Niederlande), gegenüber den dort ansässigen Steuerpflichtigen vergleichbare Dienstleistungen erbringt (im Anschluss an BFH v. 19.10.2016 – II R 44/12, DStRE 2017, 51, Bespr. *Kämmerer* DStR 2017, 1286). Ansonsten sei die Gesellschaft wegen unbefugter geschäftsmäßiger Hilfe in Steuersachen als Bevollmächtigte nach § 80 Abs. 5 aF (jetzt: Abs.7) AO zurückzuweisen.

(BFH, Beschl. V. 2.12.2020 – VII R 14/20, NV; Volltext in BeckRS 2020, 44037)

(Quelle: aus DStR 16/2021, S. 943 f.)

17. Sozialversicherungspflicht einer stillen Gesellschafterin und Niederlassungsleiterin einer Steuerberatungs-GmbH

1. Maßgeblich für die Frage, ob die Niederlassungsleiterin einer Steuerberatungs-GmbH eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, ist ihre Tätigkeit für die GmbH. Die zwischen der Steuerberatungs-GmbH und der Niederlassungsleiterin gebildete stille Gesellschaft, deren Gegen-

stand nur die Niederlassung ist, scheidet als Arbeitgeber oder Auftraggeberin aus. (Ls. n. amtl.)

2. Die Beteiligung als stiller Gesellschafter an der Niederlassung einer Steuerberatungs-GmbH steht einer abhängigen Beschäftigung nicht entgegen. Eine gesellschaftsrechtlich und damit sozialversicherungsrechtlich relevante Beteiligung an der nach außen auftretenden Steuerberatungs-GmbH mit einer hieraus folgenden Rechtsmacht des stillen Gesellschafters, die Geschicke des Unternehmens leiten zu können, ergibt sich hieraus nicht. (Ls. n. amtl.)

BSG, Urt. v. 24.11.2020 – B 12 KR 23/19 R, Volltext in BeckRS 2020, 46207

(Quelle: DStR 22/2021, S. 1319 f.)

18. StBerG/UWG: Unlautere Werbung einer britischen Steuerberater-LLP

Eine Limited Liability Partnership (LLP) mit Hauptsitz in London, die nicht zu den nach den §§ 3, 4 und 6 Nr. 4 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen zählt, ist nach einem Urteil des BGH nicht nach § 3a Abs. 1 S. 1 StBerG zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland befugt, wenn sie über eine inländische Niederlassung verfügt. Die Beschränkung der Hilfeleistung in Steuersachen auf die in den §§ 3, 3a und 4 StBerG genannten natürlichen und juristischen Personen verstoße auch nicht gegen die in Art. 49 AEUV garantierte Niederlassungsfreiheit. Für die britische Steuerberater-LLP gelte daher das § 8 StBerG zu entnehmende Werbeverbot, das eine Marktverhaltensregel i. S. d. § 3a UWG darstelle. Der klagenden Steuerberaterkammer stehe ein Unterlassungsanspruch gegen die bevorstehende unerlaubte Werbung der LLP zu.

(BGH, Urt. v. 10.12.2020 – I ZR 26/20, GRUR-RS 2020, 44876)

(Quelle: aus DStR 16/2021, XIV)

19. Befugnis zur Entbindung eines Berufsgeheimnisträgers von dessen Verschwiegenheitspflicht bei (insolventer) juristischer Person

1. Wer zu einem Berufsgeheimnisträger in einer geschützten Vertrauensbeziehung steht, ist grundsätzlich befugt, diesen von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Hierunter fallen nach einem Beschluss des BGH bei einem Mandatsverhältnis mit einem Wirtschaftsprüfer regelmäßig nur der oder die Auftraggeber.

2. Für eine juristische Person habe das aktuelle Vertretungsorgan die Entbindungserklärung abzugeben.
3. Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der juristischen Person sei weiter (nur) der Insolvenzverwalter berechtigt, die Entbindung zu erteilen, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft.

(BGH, *Beschl. v. 27.1.2021 – StB 44/20; Volltext in BeckRS 2021, 1734; besprochen in DStR 2021, 1015*)

(Quelle: DStR 17/2021, S. 1015 f.)

20. Geldwäscheprävention: Identifizierungspflicht

Immer wieder wird die Geschäftsstelle mit Fragen zur Identifizierung von Mandanten konfrontiert. Wir nehmen dies zum Anlass, die Thematik nachfolgend darzustellen.

Identitätsprüfung bei natürlichen Personen

Ein zentrales Prinzip, das mit den Neuregelungen bereits im Juni 2017 im Geldwäschegesetz fest verankert wurde, heißt: „Know your customer.“ Und auch bei den zwischenzeitlichen Überarbeitungen des Geldwäschegesetzes stehen die Feststellung und Identifizierung von Kunden sowie wirtschaftlich Berechtigten und die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung weiter im Vordergrund. In welcher Intensität dies durchzuführen ist, hängt von dem kanzlei- und mandatspezifischen Risiko ab.

In der Regel ist bei Steuerberatungskanzleien davon auszugehen, dass sie sich an den sog. allgemeinen Sorgfaltspflichten zu orientieren haben. Hierzu zählt auch die Pflicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG, die Mandanten nach Maßgabe der §§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 1 GwG zu identifizieren. Erleichterungen sind zwar in Fällen der vereinfachten Sorgfaltspflichten denkbar. Allerdings wäre eine getroffene Einstufung als „geringes Risiko“ entsprechend zu dokumentieren.

Die Identitätsüberprüfung hat bei natürlichen Personen z. B. anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, zu erfolgen. Das ist insbesondere mit inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten Pässen oder Personalausweisen möglich. § 12 Abs. 1 GwG nennt weitere Möglichkeiten, die in der Praxis jedoch eine untergeordnete Rolle spielen dürften.

Soweit in dem Identifizierungsprozess Ausweisdokumente oder sonstige Unterlagen vorgelegt oder herangezogen wurden, haben Steuerberater/innen das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien dieser

Dokumente anzufertigen oder diese „optisch zu digitalisieren“ (zu scannen). Diese Identifizierung hat nach § 11 Abs. 1 GwG „vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion“ stattzufinden. Damit ist die Frage der Identifizierung von Neumandanten klar geregelt.

Bestandsmandanten

Aber wie sieht es mit Bestandsmandanten aus? Denn in der Regel werden in Steuerkanzleien Dauermandate betreut, mit denen man sich in einer Geschäftsbeziehung und nicht davor befindet. Im Fall bereits bestehender Mandate, bei denen eine Kopie oder ein Scan eines Identitätsdokuments noch nicht vorliegt, muss dies nach der Gesetzesbegründung bei der nächsten routinemäßigen Aktualisierung eingefordert werden. Das bedeutet, dass eine (ggf. risikobasierte) allmähliche – aber vollständige – Identifizierung der Mandanten zulässig ist. Dieser Vorgang sollte in den Kanzleien zwischenzeitlich abgeschlossen worden sein.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich auch aus § 87d Abs. 2 AO eine Pflicht zur Erstidentifizierung ergibt, ohne dass weitergehende Erleichterungen vorgesehen sind.

Hinweis für die Praxis: Im Sinne einer einheitlichen Praxisorganisation bietet es sich an, die Identifizierung der Bestands- und Neumandanten mittels offizieller Ausweisdokumente vorzunehmen. Nutzen Sie ergänzend dazu die Erhebungsbögen, die Sie auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg im mitgliedergeschützten Bereich unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwäschegesetz (GwG) finden können.

21. Vertretungsbefugnis von Steuerberatern in Kurzarbeitergeldangelegenheiten

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 07.01.2021 (L 3 AL 176/17) eine Vertretungsbefugnis von Steuerberatern im Widerspruchsverfahren auf Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 SGB III verneint. Die Vorinstanz (SG Chemnitz, Urteil vom 26.10.2017 S 26 AL 331/ 16, DStR 2018 590 m. A. Beyer-Petz) hatte diese Frage noch bejaht.

Vor dem Hintergrund der BSG-Rechtsprechung ist die Berufungsentscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts nicht überraschend. Das Widerspruchsverfahren sei keine zulässige Nebentätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 RDG zur Lohnbuchhaltung. Die Tätigkeit im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erfordere eine „rechtliche Prüfung des Einzelfalls“. Erforderlich sei ein gewisses Maß an substantieller Prüfung, die über eine bloße Rechtsanwendung hinausgehe. Gerade das Widerspruchsverfahren verlange eine „besondere“ Prüfung der Rechtslage im Sinne eines juristischen Subsumtionsvorgangs.

Ob dieser einfach oder schwierig ist, sei für die Bewertung ohne Relevanz. Das Sächsische Landessozialgericht

beruft sich insoweit auf die Rechtsprechung des BSG (Rz. 35 ff der Urteilsgründe). In Abgrenzung dazu stellt das Sächsische Landessozialgericht allerdings klar, dass Steuerberater das Antragsverfahren im außerrechtlichen Bereich betreiben dürfen. Insoweit liege noch keine „Rechtsdienstleistung“ i. S. d. § 2 Abs. 1 RDG vor.

Das Sächsische Landessozialgericht hat die Revision zugelassen. Unabhängig von einer möglichen höchst-richterlichen Klärung wird die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) auf politischem Wege versuchen, klare und praxistaugliche Vertretungsregelungen für Steuerberater in der Lohnabrechnung zu schaffen. Die BStBK hat erst kürzlich einen Katalog mit Vorschlägen zum 8. SGB IV Änderungsgesetz an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) übermittelt. Aus Sicht des Berufsstandes besteht bei Beitrags- und Meldeverfahren in der Lohnabrechnung an vielen Stellen Nachbesserungsbedarf, insbesondere bei der weiteren Digitalisierung einzelner Meldeverfahren. Ein digitales Kurzarbeitergeld-Verfahren fehlte bspw. in der Corona-Krise, was in den Kanzleien für erhebliche Mehrarbeit sorgte. In dem Schreiben an das BMAS kritisiert die BStBK, dass Steuerberater gegenüber den Arbeitsagenturen auf das bloße Antragsverfahren beschränkt sind. Klare gesetzliche Regelungen fehlen Steuerberatern daneben auch als Vertretern gegenüber den Berufsgenossenschaften, der Künstlersozialkasse, den Sozialkassen der Bauwirtschaft und ihrer Mandanten in Statusfeststellungsverfahren.

Die BStBK-Vorschläge sind abrufbar unter www.bstbk.de, in der Rubrik „Themen“ unter „Steuerrecht und Rechnungslegung-Lohnbuchführung“

22. Neufassung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei

Die Bundeskammerversammlung hat am 19. April 2021 die Neufassung der „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei“ beschlossen (siehe auch TZ. 2 dieses Mitteilungsblattes). Sie gibt Berufsangehörigen grundlegende Empfehlungen für die Sicherung der Qualität der beruflichen Arbeit und soll dazu motivieren, die Kanzleiorganisation und die Arbeitsabläufe unter den verschiedenen Aspekten der Qualitätssicherung zu prüfen und zu verbessern. Eine Überarbeitung der Verlautbarung war insbesondere aufgrund der Weiterentwicklung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Arbeitsprozesse in der Steuerberatung erforderlich. Die überarbeitete „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterkanzlei“ wird in das Berufsrechtliche Handbuch aufgenommen.

23. Novellierung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften

Die Bundesregierung hat am 20. Januar 2021 den Regierungsentwurf zum Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe beschlossen.

Der Gesetzentwurf sieht eine weitreichende Neuordnung des Berufsrechts für Steuerberatungsgesellschaften und Sozietäten vor. Neu ist insbesondere, dass die berufsrechtlichen Anforderungen weitgehend rechtsformneutral gelten sollen. Das heißt konkret: Künftig soll es nur noch Berufsausübungsgesellschaften geben, von denen Steuerberatungsgesellschaften eine Variante bilden. Als Steuerberatungsgesellschaft soll sich nur eine Berufsausübungsgesellschaft bezeichnen dürfen, bei der Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und mehrheitlich in der Geschäftsführung vertreten sind. Eine weitere wichtige Änderung ist, dass zukünftig alle Berufsausübungsgesellschaften und damit auch Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften Träger der Berufspflichten sind und somit bei Verstößen auch gerichtliche Maßnahmen gegen sie verhängt werden können.

Die Bundesteuerberaterkammer (BStBK) hat bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Referententwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie zum aktuell vorliegenden Regierungsentwurf Stellung genommen. Der Berufsstand begrüßt, dass mit der Novellierung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften die gesetzlichen Rahmenbedingungen vereinheitlicht und zeitgemäß fortentwickelt werden sollen. Der Gesetzentwurf verfolgt insgesamt ein in sich stimmiges und kohärentes Regelungskonzept. Insbesondere wird der Ansatz befürwortet, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen. Dies erleichtert nicht nur die interprofessionelle Zusammenarbeit, sondern stellt auch sicher, dass die berufsrechtlichen Regelungen den verfassungs- und europarechtlichen Kohärenzanforderungen entsprechen.

Es wird außerdem ausdrücklich begrüßt, dass an dem bestehenden Fremdbesitzverbot festgehalten werden soll. Hiermit ist sichergestellt, dass die reine Beteiligung externer Kapitalgeber mit entsprechend hohen Renditeerwartungen weiterhin ausgeschlossen ist. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Unabhängigkeit der Steuerberatung.

Kritisch wird jedoch gesehen, dass der Gesetzgeber plant, allen Angehörigen der Freien Berufe zu ermöglichen, Gesellschafter bzw. Mitglied des Geschäftsführungsgorgans von Berufsausübungsgesellschaften zu werden.

Die BStBK hat daher in ihren Stellungnahmen gefordert, den Kreis der zulässigen Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft auf Angehörige verkamerner Freier Berufe zu beschränken, die über ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO verfügen. Eine Öffnung für alle Freien Berufe würde zu einer Aushöhlung und Gefährdung der Verschwiegenheitsverpflichtung führen und Gesellschafter zulassen, die selbst keiner Aufsicht durch eine Berufskammer unterliegen.

Der Regierungsentwurf sieht ferner verschiedene Änderungen beispielsweise bei der Definition der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 StBerG), der Regelung des partiellen Berufszugangs (§ 3d bis g StBerG), der Neufassung des § 66 StBerG und der Steuerberatervergütungsverordnung vor.

Der Berufsstand setzt sich darüber hinaus nachdrücklich dafür ein, mit der Neuregelung auch eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Steuerberaterplattform und für das Steuerberaterpostfach im Steuerberatungsgesetz zu schaffen.

Nach Auskunft des BMF ist die 2./3. Lesung im Bundestag voraussichtlich für den 6./7. Mai 2021 vorgesehen. Der zweite Durchgang im Bundesrat soll am 28. Mai 2021 stattfinden. Das Gesetz soll am ersten Tag des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Wenn die Verkündung im Juni 2021 erfolgt, tritt die Neuregelung also am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die Texte des Regierungs- und des Referentenentwurfs sowie die Stellungnahme der BStBK können unter

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsvorfahren/DE/Neuregelung_Berufsrecht.html

abgerufen werden.

(Quelle: aus KM 01/2021 der StBK Köln S. 12)

24. Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – Umwandlung des Transparenzregisters in ein Vollregister

Das Bundeskabinett hat am 10. Februar 2021 den Regierungsentwurf zum Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche beschlossen. Das Gesetz schafft die Voraussetzungen der im Jahr 2021 anstehenden europaweiten Transparenzregistervernetzung gemäß Art. 67 der EU-Geldwäscherichtlinie und dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 (EU-Finanzinformationsrichtlinie), die bis 1. August 2021 in nationales Recht umzusetzen ist.

Insbesondere die folgenden Änderungen des Geldwäschegesetzes sind hervorzuheben:

Transparenzregistervernetzung

Das Gesetz sieht vor, das deutsche Transparenzregister vom bisherigen Auffangregister in ein Vollregister umzuwandeln. Die wesentlichen Änderungen und Auswirkungen davon sind:

Umfassende Eintragungspflicht im Transparenzregister

Das deutsche Transparenzregister ist bisher als sog. Auffangregister aufgebaut, das heißt, eine Eintragung von bereits im Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften ist nicht notwendig, soweit alle erforderlichen Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten aus diesen Registern ersichtlich sind. In diesen Fällen sind über das Portal des Transparenzregisters die Auszüge aus anderen Registern abrufbar.

Im Ergebnis ist der Großteil der deutschen Gesellschaften aktuell nicht im Transparenzregister eingetragen. Dies bedeutet insbesondere für die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes (GwG), dass dem Transparenzregister nicht unmittelbar Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu entnehmen, sondern diese durch die Auswertung der über die anderen Register einsehbaren Dokumente zu ermitteln sind.

Das Transparenzregister soll daher von einem Auffangzu einem Vollregister umgestaltet werden. Zu diesem Zweck werden künftig alle Gesellschaften und Vereinigungen verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur, wie bislang, zu ermitteln, sondern auch zur Eintragung an das Transparenzregister zu melden. Die bisherige Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG soll gestrichen werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) lehnt die mögliche Alternative ab, dass das Transparenzregister die vorhandenen Registerdaten aus den anderen Registern (u. a. dem Handelsregister) aufbereitet.

Um Doppelmeldungen und eine übermäßige Belastung gerade der kleinen und mittleren Unternehmen zu vermeiden, spricht sich die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) in ihrer Stellungnahme vom 9. März 2021 dafür aus, Alternativen zu der geplanten umfassenden Meldepflicht zu prüfen. Zumindest sollte den betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten zur Umsetzung der Meldung an das Transparenzregister eine ausreichend lang bemessene Übergangsfrist eingeräumt werden. In diesem Fall sollte die Frist für alle Rechtsformen einheitlich auf den 31. Dezember 2022 festgelegt werden.

Keine weitere Ermittlungspflicht über die Einsicht in das Transparenzregister hinaus

Da dem Transparenzregister der wirtschaftlich Berechtigte künftig unmittelbar entnommen werden kann, müssen Verpflichtete künftig in der Regel keine weiteren Registerrecherchen und gesellschaftsrechtlichen Analysen mehr vornehmen, um ihrer Sorgfaltspflicht zum Zweck der Überprüfung der von ihren Kunden erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nachzukommen.

Automatisierter Zugang zum Transparenzregister für bestimmte Verpflichtete

Bestimmte Verpflichtete (insbesondere Banken und andere BaFin-beaufsichtigte Finanzdienstleister sowie Notare) und Behörden sollen durch die Schaffung einer Schnittstelle einen automatisierten Zugang zum Transparenzregister erhalten. Durch die automatisierte Einsichtnahme erhalten sie direkten Zugriff auf die Daten zum wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens, ohne vorher einen Antrag auf Einsichtnahme stellen zu müssen. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, warum dies für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer nicht gelten soll.

Ebenso wie die Verpflichteten unterliegen Steuerberater der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und einer strengen Aufsicht durch die Steuerberaterkammern. Wie schon in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf wird die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) im weiteren parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren die Erweiterung auf Steuerberater fordern.

Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie

Da das deutsche Recht Polizei- und Strafverfolgungsbehörden bereits seit langem einen umfassenden Zugang zu Bankkonten und FIU-Informationen gewährt, besteht in der Sache geringer Umsetzungsbedarf. Zur Erfüllung der Umsetzungspflicht im Hinblick auf den Europol-Datenaustausch erfolgt eine Minimal-Umsetzung, indem entsprechend der Richtlinienvorgaben für den Kontenregisterzugang nur das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Justiz, bzw. für den FIU-Datenaustausch nur das Bundeskriminalamt benannt und entsprechende Befugnisse für den Europol-Datenaustausch geregelt werden (vgl. 32a GwG-E).

Explizite Regelung des risikobasierten Ansatzes

In einem neuen § 3a GwG-E soll der risikobasierte Ansatz bei der Geldwäscheprävention ausdrücklich geregelt werden. Auch enthält § 3a GwG-E in Absatz 2 eine Regelung zur Erstellung der nationalen Risikoanalyse.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde bereits ein neuer § 26a GwG geschaffen, der es der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, anhand des Namens und weiterer Merkmale von natürlichen Personen nach den im Transparenzregister eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten zu suchen. Wie in der Stellungnahme der BStBK vorgeschlagen, soll diese Befugnis auch auf die Aufsichtsbehörden nach § 50 GwG und damit auch auf die Steuerberaterkammern ausgeweitet werden.

Der Text des Gesetzesentwurfs sowie die Stellungnahme der BStBK kann unter

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-12-23-transparenzfinanzinformationsgesetz/0-Gesetz.html

abgerufen werden.

25. Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie – Offenlegung nur noch im Unternehmensregister und Online-Gründung der GmbH

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) veröffentlicht. Mit dem Gesetz sollen die EU-Richtlinie 2019/1151 (Digitalisierungsrichtlinie – DigRL) und die Vorgaben der EU-Verordnung 2018/1724 (Single Digital Gateway-Verordnung – SDG-VO) umgesetzt werden.

Ziel der Digitalisierungsrichtlinie ist es, europaweit und grenzüberschreitend die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen zu vereinfachen. Digitale Instrumente und Prozesse sollen die Verfahren effizienter und kostengünstiger machen. Für den Berufsstand der Steuerberater sind insbesondere folgende Änderungen von Interesse:

Online-Gründung der GmbH

Mit dem Gesetz sollen die Vorgaben der Richtlinie zur Einführung der Online-Gründung der GmbH sowie der Online-Verfahren zur Einreichung und Eintragung von bestimmten Urkunden und Informationen zur GmbH, AG und KGaA in Bezug auf Zweigniederlassungen umgesetzt werden.

Um die Online-Gründung der GmbH zu ermöglichen, werden im Beurkundungsgesetz die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die notarielle Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation geschaffen. Auch die öffentliche Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen durch Notare soll über Videokommunikation möglich sein. Die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Informationen können somit künftig online erledigt werden.

Offenlegung nur noch im Unternehmensregister

Aufgrund der Vorgaben der DigRL soll die Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen umgestellt werden. Bislang sind die Unterlagen der Rechnungslegung elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Im Anschluss werden die Unterlagen dem Unternehmensregister zur Einstellung übermittelt.

Künftig sollen die Unterlagen der Rechnungslegung und die rechnungslegungsbezogenen Unternehmensberichte

elektronisch direkt bei der das Unternehmensregister führenden Stelle eingereicht und in das Unternehmensregister eingestellt werden. Der Abruf der Unterlagen erfolgt dann ausschließlich über das Unternehmensregister. Diese Umstellung wird auch in mehreren Gesetzen außerhalb des Handelsgesetzbuches (HGB) nachvollzogen, um das Unternehmensregister als zentrale Stelle für den Zugang zu den rechnungslegungsbezogenen Unterlagen und Berichten vorzusehen.

Materielle Änderungen ergeben sich in Deutschland daraus nicht, da der Bundesanzeiger Verlag sowohl den Bundesanzeiger betreibt als auch das Unternehmensregister führt. Für die Einstellung der Unterlagen in das Unternehmensregister sollen künftig Gebühren von den Offenlegungspflichtigen erhoben werden, Abrufgebühren sind nicht vorgesehen.

Der Text des Gesetzesentwurfs sowie die Stellungnahme der BStBK kann unter

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsvorfahren/DE/Digitalisierungsrichtlinie.html>

abgerufen werden.

26. Mitwirkungspflicht des Mandanten bei der Erstellung von Steuererklärungen

Fehlen dem Steuerberater zur fristgerechten Erledigung der Erstellung einer Steuererklärung bestimmte Unterlagen, genügt er seiner Aufklärungs- und Belehrungspflicht, wenn er den Mandanten auf die Notwendigkeit der Unterlagen hinweist.

LG Münster, Anerkenntnisurteil. V. 9.9.2020 – 110 O 6/20, rkr, BeckRS2020, 43430

Erfolgte ein solcher Hinweis, ist es dann Sache des Mandanten, diese Unterlagen zu beschaffen. Der Steuerberater muss nach Ansicht des LG Münster weder gleichzeitig eine Mandatskündigung androhen noch eine ins Einzelne gehende Aufklärung über die etwaigen Folgen vornehmen (hier: Hinweis auf Festsetzungsverjährung).

(Quelle: DStR 18/2021, S. 1072)

27. Artikel aus der beruflichen Praxis

Die robuste und anpassungsfähige Kanzlei

- von Stefan Lami, Zams; in Stbg 4/21, S. 171 ff.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- von WP, StB Dr. Gebhard Zemke und RA Peter Christian Felst; in IDWLIFE, 04.2021, S. 240 ff.

Steuerberater als Sondertäter der Geldwäsche: Die neue Qualifikation im § 261 StBG und weitere Änderungen im Geldwäsche-Straftatbestand

- von Annamaria Scaraggi-Kreitmayer; in DStR 15/2021, S. 885 ff.

Änderungen des Steuerberatungsgesetzes durch das Jahressteuergesetz 2020

- von Univ.-Prof. Dr. Bert Kaminski und RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel, Hamburg/Berlin; in Stbg 4/2021, S. 175 ff.

Zur Vertretungsbefugnis von Steuerberatern in außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren über staatliche Wirtschaftshilfen (insbesondere „Corona-Hilfen“)

- von RA Dr. Gregor Feiter und stud. Jur. Sarah Deutschmann, Düsseldorf; in Stbg 4/21, S. 178 ff.

Umfang der Steuerpflicht bei Übernahme von Beiträgen angestellter Berufsträger durch den Arbeitgeber

- von StB/Syndikus-RA/FAStR Simon Beyme; in Stbg 4721, S. 179 ff.

Beraterhaftung trotz Behördenverschuldens

- von Dr. Gottfried Wacker, Syndikus-RA, FAStR, GF der StBK Westfalen-Lippe; in DStR 12/2021, S. 749

Der Steuerberater und die Steuerverkürzung in eigener Sache

- von Prof. Dr. Peter Bildsdorfer und Michael Kaufmann, in DStR 21/2021, S. 1250 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2021

Am 01.03.2021 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzogen. Die Zwischenprüfung wurde dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam durchgeführt.

Sie ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Folgende Gesamt-Endergebnisse wurden bei der Zwischenprüfung erzielt:

Zahl der Teilnehmer	91	
Note 1	1	1,1%
Note 2	7	7,7%
Note 3	21	23,1%
Note 4	31	34,1%
Note 5	25	27,4%
Note 6	6	6,6%

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	32	
Note 1	0	
Note 2	2	6,3%
Note 3	6	18,7%
Note 4	10	31,2%
Note 5	12	37,5%
Note 6	2	6,3%

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	21	
Note 1	1	4,8%
Note 2	4	19,0%
Note 3	4	19,0%
Note 4	9	42,9%
Note 5	3	14,3%
Note 6	0	

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	34	
Note 1	0	
Note 2	1	2,9%
Note 3	10	29,4%
Note 4	10	29,4%
Note 5	9	26,5%
Note 6	4	11,8%

Oberstufenzentrum Berlin u. a. (Gastschüler)

Zahl der Teilnehmer	4	
Note 1	0	
Note 2	0	
Note 3	1	25,0%
Note 4	2	50,0%
Note 5	1	25,0%
Note 6	0	

Anmerkung:

Die Ergebnisse haben sich im Vergleich zum Vorjahr (2020) etwas verschlechtert.

52 Teilnehmer, das entspricht einem Anteil von 57,1 % erzielten die Noten „3“ und „4“ (Vergleich zum Vorjahr 2020: 52 Teilnehmer = 59,8 %).

Ein Teilnehmer erreichte im Gesamtergebnis die Note „Sehr gut“ = 1,1 %. (Vergleich zum Vorjahr 2020 = kein Teilnehmer); 7 Teilnehmer = 7,7 % erreichten im Gesamtergebnis die Note „Gut“ (Vergleich zum Vorjahr 2020: 10 Teilnehmer 11,5 %).

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil von mangelhaften Leistungen um 5,3 % gestiegen. Waren es im Vorjahr 25 Teilnehmer = 28,7 % mit dem Endergebnis Note „5“ und Note „6“ so sind es im Jahr 2021 insgesamt 31 Teilnehmer mit der Note „5“ und „6“ = 34,0 %.

29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2021

Die Abschlussprüfung – Sommer 2021 – fand, wie bereits im vergangenen Jahr, unter den besonderen Bedingungen der Corona-Krise statt und stellte an die Prüfungsteilnehmer, an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie an die Kammergeschäftsstelle besondere Anforderungen.

Das Ziel der Steuerberaterkammer Brandenburg war es wiederum, die Abschlussprüfungen nach den Vorgaben der Landesregierung zu den Hygiene-Standards wie geplant durchzuführen, um den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern einen zeitnahen Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Die mündlichen Prüfungen wurden im Juni 2021 ohne Beanstandung durchgeführt. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Zahl der Teilnehmer *)	90	
bestanden **)	66	73,3 %
Note 1	0	
Note 2	10	15,2 %
Note 3	21	31,8 %
Note 4	35	53,0 %
nicht bestanden	24	26,7 %
davon schriftlich	22	91,7 %
davon mündlich	2	8,3 %

*) darin enthalten: 82 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 64 Teilnehmer duale Ausbildung

Da die Ausbildungsabschlussfeier aufgrund der Corona-Vorgaben nicht durchgeführt werden konnte, erhielten die Absolventinnen und Absolventen die Abschlusszeugnisse mit einem persönlichen Brief des Präsidenten, Herrn Reinhard Meier.

Ein Buchpräsent für gute Leistungen erhielten:

Bussewitz, Vivien OSZ Ostprignitz-Ruppin /
Michelle B.R.D. Brenke, Retzlaff, Dammer,
StBG mbH, Eberswalde

Fahner, Max	OSZ II Spree-Neiße /Schmidt & Part. GmbH, StBG, ZNL Cottbus
Fischer, Justin	OSZ II Potsdam / Dr. Knabe GmbH, StBG, Potsdam
Harder, Paul	OSZ Ostprignitz-Ruppin / Schmidt & Part. GmbH, StBG, ZNL Schorfheide / OT Finowfurt
Heinig, Kenneth	OSZ II Potsdam / Petra Schmidt, StBin, Neuenhagen
Kühn, Heike	OSZ II Spree-Neiße / George, Lentzsch & Partner, StB u. RA, Ortrand
Lehneke, Sarah	OSZ II Potsdam / Szibalski & Kollegen GmbH, StBG, Ziesar
Nowski, Josephine	OSZ Ostprignitz-Ruppin / Verena Nowotnick, StBin, Zehdenick
Stanisz, Oliwia	OSZ II Spree-Neiße / Michaela Ramoth, StBin, Cottbus
Ziegenbalg, Michelle	OSZ II Spree-Neiße / George, Lentzsch & Partner, StB u. RA, ZNL Senftenberg.

Die Anforderungen an einen Auszubildenden sollten nicht überspannt werden. Neben den Schulnoten sind Motivation und Interesse am Beruf ebenfalls sehr wichtig.

Deshalb sollte der Einstellung von Realschülern generell offen gegenübergestellt werden. Diese verfügen unter Umständen bereits über Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen und Wirtschaftslehre.

Weiterhin ist auch auf die Bedeutung von Schülerpraktika hinzuweisen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass das Interesse am Beruf bei vielen Auszubildenden durch ein Praktikum geweckt wurde. Dies beugt auch den vorzeitigen Abbruch von Ausbildungsverhältnissen vor.

Wer gute Bewerber sucht, muss aber auch gute Bedingungen bieten. Dazu zählen neben einer guten Ausbildungsvergütung auch berufliche Perspektiven nach der Ausbildung. Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2021/22 möchten wir noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen. Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, jetzt ihr Ausbildungsangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen!

Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern unserer Prüfungsausschüsse, durch deren Einsatz die Sommerprüfung 2021 erfolgreich beendet werden konnte.

30. Aufruf zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass unsere Mitglieder Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg konnten die Ausbildungszahlen in etwa auf dem Niveau der vergangenen Jahre gehalten werden. Da wir jedoch wissen, dass in den nächsten Jahren verstärkt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kanzleien ausscheiden werden, wird eine Lücke an qualifiziertem Personal entstehen. Auch in der Krise ist die eigene Ausbildung der beste Weg zur Fachkräftesicherung.

Qualifizierte Mitarbeiter sowie Auszubildende zu finden, wird für den Berufsstand weiterhin eine Herausforderung bleiben. Bereits in der Phase der Berufsorientierung liegt ein Grundstein der Fachkräftesicherung. Es besteht für unsere Mitglieder u. a. die Möglichkeit, im Rahmen von Schülerpraktika potentiellen Fachkräftenachwuchs kennenzulernen.

Wir appellieren deshalb wiederum an unsere Kammermitglieder, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Dabei sollten u. a. auch nachfolgende Überlegungen berücksichtigt werden:

31. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs

Eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen bieten ein- oder mehrwöchige Schülerpraktika, die Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemeinbildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung dienen.

Ausschlaggebend bei der Entscheidung für einen bestimmten Beruf kann bei jungen Menschen ein Praktikum sein. Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennenzulernen. Die Arbeitgeber und Mitarbeiter in den Kanzleien lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunfts-trächtige Entscheidung gibt es kaum.

Die Kammer stellt daher zusätzlich zur Ausbildungs- und Praktikumsbörse (Azubi-Börse), die es jedem Kammermitglied ermöglicht, sein Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzangebot zeitlich befristet online zu veröffentlichen, im Internet auf der Homepage (www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum) ein Praktikantenpaket zur Unterstützung von Schüler-Praktika zur Verfügung. Wir verweisen auch auf unsere Informationen im Mitteilungsblatt 2/2020, Tz 29.

32. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studienbörse

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit „auf einen Klick“ recherchiert und auch aufgegeben werden. In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Verbesserungen in der Anwendung, z. B. die Aufnahme einer Umkreissuche sowie neue Felder für die Eingabe des Kanzleiprofils und einer Stellenbeschreibung, umgesetzt.

Seit Mitte Juli 2017 bietet die Online Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse **weitere Funktionen sowie Verbesserungen** auf Anwenderseite für Schüler und angehende Auszubildende u. a. wie folgt:

- Responsive Design aller Anwenderseiten, d. h., die Anwendung ist auch auf Geräten wie Smartphones und Tablets gut lesbar. Der Gerätetyp wird automatisch erkannt und die Darstellung darauf abgestimmt.
- Weitere Stellenarten (Schülerpraktika, Umschüler sowie neben Ausbildungsplatzangeboten für Steuerfachangestellte auch Ausbildungsplätze im Rahmen eines Dualen oder Trialen Studiums).
- Veröffentlichungsdauer individuell einstellbar.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

Ausbildungsplatz- oder Praktikums Gesuche

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/Ausbildungsplatzbörse) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikums Gesuche anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Neu seit Mitte Juli 2017: Praktikumsplatz-Börse für Studierende

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden.

Praktikumsangebote für Studierende

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/Praktikumsplatzbörse für Studenten) vornehmen.

Praktikumsgesuche von Studierenden

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/Praktikumsplatz für Studenten) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikums Gesuche von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbildungsplatzbörse der Kammer eingestellt haben, sind überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und neu auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

Für Fragen zu den neuen Anwendungen der **Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse** und zu der **Praktikumsplatz-Börse für Studierende** steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

33. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

1. Ausbildungsvergütung

Nach § 17 Absatz 1 BBiG hat der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Um den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin attraktiv zu halten, beschloss der Kammervorstand, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen weiterer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung vom 01.01.2021 folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen zu bezeichnen:

im 1. Ausbildungsjahr:	850,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr:	950,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr:	1.050,00 EUR.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % wird weiterhin nicht beanstandet.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Falls ein Auszubildender in besonders gelagerten Ausnahmefällen – bei herausragenden berufsspezifischen schulischen oder praktischen Vorkenntnissen – eine verkürzte Ausbildungsdauer absolviert, kann es strittig sein, nach welcher Stufe die Vergütung zu leisten ist.

Im Falle der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG empfiehlt der Kammervorstand, den Zeitraum, um den die Ausbildungsdauer verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit anzurechnen. Bei einer Verkürzung der Ausbildungsdauer um sechs Monate würde der Auszubildende jeweils 10 Monate 850,00 EUR, 10 Monate 950,00 EUR sowie 10 Monate 1.050,00 EUR monatlich brutto erhalten.

2. Keine Anrechnung eines vorausgegangenen Praktikums auf die Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn eines Berufsausbildungsverhältnisses zwingend eine Probezeit vor. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate dauern (§ 20 BBiG). Beide Vertragspartner sollen damit ausreichend Gelegenheit haben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2015 (6 AZR 127/04) entschieden, dass dies nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich sei.

Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Dasselbe würde dann gelten, wenn es sich nicht um ein Praktikum, sondern um ein vorausgegangenes Ausbildungsverhältnis gehandelt hätte.

3. Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Zwischen dem Tag der Erstuntersuchung und dem Beginn der Beschäftigung dürfen also nicht mehr als 14 Monate vergangen sein, anderenfalls muss der Jugendliche dem Arbeitgeber eine neue Bescheinigung vorlegen. Bei Jugendlichen, die mit ihrer Berufsausbildung am 01.09.2021 begin-

nen, muss die Erstuntersuchung am 01.07.2020 oder später erfolgt sein.

Vor Beginn der Untersuchung muss der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungsschein ausfüllen, den er in Brandenburg beim untersuchenden Arzt erhält. Darin wird durch Unterschrift bestätigt, dass diese Untersuchung bisher noch nicht erfolgt ist.

Die Kosten der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden vom Land übernommen, sofern der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg hat und noch nicht 18 Jahre alt ist. Eine Mehrfertigung der Bescheinigung muss der Arbeitgeber der Kammer zuleiten.

4. Elternzeit auch für Auszubildende

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gilt auch für Auszubildende. Stehen diese vor der Geburt eines Kindes oder sind bereits Eltern, haben sie einen Anspruch auf Elternzeit. Dafür müssen sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, selbst erziehen und das Kind darf das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die maximale Dauer der Elternzeit, in der Auszubildende der Ausbildung fernbleiben können, beträgt drei Jahre. Nach § 20 Abs. 1 BEEG gilt für Ausbildungsverhältnisse die Regelung, dass die Elternzeit auf die Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet wird. Eine Berufsausbildung kann sich somit um bis zu drei Jahre verlängern, wenn die oder der Auszubildende Mutter bzw. Vater wird.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist der Steuerberaterkammer mitzuteilen, da in dieser Zeit die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Ausbildungsverhältnis ruhen. Es ergibt sich ein umfassender Kündigungsschutz, den die bzw. der Auszubildende genießt. Nach § 18 BEEG darf ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen.

Falls Auszubildende auf die Inanspruchnahme von Elternzeit verzichten wollen, jedoch für die Betreuung des Kindes Zeit benötigen, besteht auch die Möglichkeit, die Ausbildung in Teilzeit fortzusetzen.

Eine entsprechende Verringerung der wöchentlichen Ausbildungszeit ist auch in Hinblick auf eine hieraus resultierende Verlängerung der Ausbildungsdauer der Steuerberaterkammer anzuzeigen.

5. Rechtliche Regelungen zum Berufsschulbesuch

Nach § 39 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Auszubildende, die bei Beginn der Berufsausbildung noch nicht volljährig sind, bis zum Ende der Berufsausbildung berufsschulpflichtig. Nicht berufsschulpflichtige Auszubildende können die Berufsschule bis zum Abschluss der Berufsausbildung mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am eigentlichen Unterricht erforderlich ist.

Zu berücksichtigen sind hierbei nicht nur die eigentliche Unterrichtszeit, sondern auch die Pausen und die Wegezeiten zwischen Schule und Praxis.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist die Vergütung dem Auszubildenden für die Zeit der Freistellung i. S. d. § 15 BBiG fortzuzahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht.

Dies bedeutet zugleich, dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetz wegen ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.03.2001; Az.: 5 AZR 413/99).

Hinsichtlich der aktuellen Änderungen zum BBiG, die zum 01.01.2020 in Kraft getreten sind, wird auf Tz. 32 im Mitteilungsblatt 2/2020 verwiesen.

34. Ausstellung eines Ausbildungszeugnisses

Zum Ende eines Ausbildungsverhältnisses ist dem Auszubildenden gem. § 16 BBiG vom Ausbildenden ein Zeugnis auszustellen. Dies ist nicht nur bei einem regulären Ende eines Ausbildungsverhältnisses nach bestandener Abschlussprüfung der Fall, sondern auch bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung oder Kündigung. Ein Zeugnis ist auch auszustellen, wenn der Auszubildende in ein festes Anstellungsverhältnis übernommen wird.

Das Zeugnis ist schriftlich auszufertigen und muss vom Ausbildenden und soll ggf. auch vom verantwortlichen Ausbilder unterschrieben werden. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen und Leistung aufzunehmen (qualifiziertes Zeugnis). Zur Beurteilung des Verhaltens gehören Aussagen zum sozialen Verhalten, insbesondere gegenüber dem/den Kanzleihinhabern sowie Mitarbeitern und Mandanten. Die Beurteilung der Leistung umfasst Angaben vor allem über Auffassungsgabe, Lernwilligkeit, Fleiß,

Sorgfalt, selbstständiges Arbeiten Verantwortungsbewusstsein, Ordnung, Pünktlichkeit und Einsatzwillen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Wahl von Formulierungen auch für Ausbildungszeugnisse die allgemeinen Grundsätze für Arbeitszeugnisse.

35. Start in die Ausbildung mit dem Azubi-Premium-Programm der DWS Steuerberater Medien GmbH, Online

Eine erfolgreiche Ausbildung ist nicht nur für Azubis eine große Herausforderung. Auch Ausbildungsbetriebe investieren viel Zeit und Aufwand in die Ausbildung und langfristige Bindung von Berufsanfängern. Dabei möchte DWS-Online den Berufsstand gern unterstützen.

Pünktlich zum Ausbildungsbeginn startet wieder das Azubi-Premium-Programm. Dabei erhalten Azubis eine fachgerechte Rundum-Betreuung neben Praxis und Schule. Gleichzeitig wird die Kanzlei bei der hausinternen Ausbildung unterstützt und entlastet. Das Programm bietet folgenden Vorteile:

- Online-Seminare gemäß dem Lernstoff des Ausbildungsrahmenplans
- Lernvideos zur Vermittlung von Softskills
- Webinare zum Austausch mit dem Referenten und für Fragerunden
- Übungsfälle
- Glossar
- Lernkarteikarten
- Klausurtraining
- Kreuzworträtsel
- Urteils- und Recherchedatenbank
- Forum
- Begrüßungsgeschenk

Das Azubi-Premium-Programm beginnt im September 2021 und begleitet den Azubi 12 Monate während des 1. Ausbildungsjahrs.

Zur Unterstützung der Azubis in unserem Kammerbezirk bietet die DWS-Medien GmbH unseren Mitgliedern das Azubi-Premium-Programm für die Azubis im 1. Ausbildungsjahr zum Vorzugspreis von 40 € zzgl. USt statt 50 € zzgl. USt pro Azubi und Monat an.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Werbeblatt „Die Azubi-Allround-Begleitung“, welches wir als Anlage diesem Mitteilungsblatt beilegen und das Sie auch auf unserer Homepage unter

[www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare für Azubildende2021](http://www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare_für_Azubildende2021)

finden.

36. Online-Seminare für Auszubildende – Finanzliche Beteiligung durch die Steuerberaterkammer Brandenburg

Durch die Corona-Krise hat die Möglichkeit des eLearnings einen Schub erfahren, waren doch bisher bekannte Wege der Wissensaneignung durch Seminarveranstaltungen nicht mehr möglich.

Auch ohne die Umstände dieser Krise: eLearning ist vollkommen flexibel. Man kann an jedem Ort und zu jeder Zeit lernen!

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung des Steuerfachangestellten-Nachwuchses beschlossen, die Auszubildenden und die Kanzleien bei der Festigung des Wissens aus Schule und Praxis und der Vorbereitung auf die Prüfungen zu unterstützen.

Durch die DWS Steuerberater Medien GmbH werden spezielle Azubi-Pakete angeboten, an denen sich die Steuerberaterkammer Brandenburg finanziell beteiligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: [www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare für Auszubildende](http://www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare_für_Auszubildende).

37. Steuerfachangestellte: Ausbildung weiterhin beliebt

Welcher Beruf passt zu mir? Der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bleibt für viele Jugendliche der ideale Weg in die Zukunft – das zeigt die aktuelle Ausbildungsstatistik der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). 2020 bildeten Steuerberater/innen bundesweit insgesamt 17.694 Nachwuchskräfte aus: Trotz Corona-Pandemie nur ein kleiner Rückgang im Vergleich zum Vorjahr.

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab: „Für uns ist der anhaltende Zuspruch keine Überraschung, denn der Beruf ist abwechslungsreich, zukunftssicher und bietet viele Aufstiegschancen – das überzeugt Nachwuchskräfte. Darüber freuen wir uns besonders, bundesweit entscheiden sich auch ohne Pandemie immer weniger Jugendliche für eine Berufsausbildung.“

Laut den aktuellen Ausbildungszahlen sind mit 2.160 Jugendlichen die meisten Nachwuchskräfte im Bezirk der Steuerberaterkammer Niedersachsen tätig. Dies sind 12,2 Prozent aller Auszubildenden. Die verhältnismäßig stärkste Steuerberaterkammer im Bereich der Ausbildung ist im Jahr 2020 die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern. In der Küstenregion bilden 31,6 Prozent der Mitglieder aus.

Auch die bundesweite Rangliste der 325 anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung untermauert den Zuspruch der Jugendlichen für

den Weg zum/r Steuerfachangestellten. Hier behauptet sich die Ausbildung unter den Top 22 und gehört somit zu den beliebtesten Berufen. Bei Frauen ist sie mit Platz 11 besonders gefragt.

„Die Zahlen zeigen: Mit der Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ und dem Engagement vor Ort konnten wir die Ausbildung stärker in das Bewusstsein der Zielgruppe rücken. Durch zusätzliche Fortbildungen ist es uns gelungen, die Ausbildung noch attraktiver zu gestalten und neue Aufstiegschancen zu bieten“, so Schwab.

Die Grafiken zu den Ausbildungszahlen sind als Teil der BStBK-Berufsstatistik unter www.bstbk.de verfügbar.

38. Steuerfachangestellte: eine abwechslungsreiche, digitale und krisensichere Ausbildung

Seit über einem Jahr hält die Corona-Pandemie die deutsche Wirtschaft bereits auf Trab. Wer hätte gedacht, dass dieses Virus die Bürger*innen so lange in Atem hält? Das geht auch an den Ausbildungsberufen nicht spurlos vorbei, wie die aktuellen Zahlen vom Statistischen Bundesamt (Destatis) zeigen:

Die Ausbildungszahlen gingen im Jahr 2020 bundesweit um 9,4 Prozent zurück. „Wer im Herbst 2021 eine Ausbildung beginnen möchte, fragt sich nun: Welcher Beruf ist krisensicher? Werden überhaupt Ausbildungsplätze angeboten? Die Antwort lautet: Ja. Denn nicht alle Branchen sind gleichermaßen betroffen: Steuerfachangestellte werden gerade in der Krise händeringend gesucht“, so die Steuerberaterkammer Brandenburg. Trotz Corona-Pandemie und entgegen des Bundestrends verzeichnete diese Ausbildung im Vergleich zum Vorjahr nur einen kleinen Rückgang von 2,3 Prozent.

Ein krisenfester Beruf mit Zukunft

Steuerberater*innen lotsen die deutsche Wirtschaft aktuell durch die Corona-Pandemie: Die staatlichen Soforthilfemaßnahmen der Bundes- und Landesregierung für Unternehmen und Solo-Selbständige müssen beantragt, Unterlagen für die Beantragung von Krediten zusammengestellt oder Kurzarbeitergeld berechnet werden. Dies zeigt deutlich, dass die Berufe der Steuerberater*innen und auch der Steuerfachangestellten sehr wichtig und verantwortungsvoll sind. Die Branche ist nicht nur krisen-, sondern auch zukunftssicher. Die Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) über die voraussichtliche Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes bis zum Jahr 2035 untermauert dies. Die Prognose: Trotz zunehmender Digitalisierung wächst der steuerberatende Beruf aller Wahrscheinlichkeit nach von 242.900 Arbeitskräften im Jahr 2015 auf ca. 273.000 im Jahr 2035.

Vielfältig und digital

Steuerfachangestellte unterstützen Steuerberater*innen u. a. bei der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von Mandant*innen. Sie stehen in Kontakt mit

Finanzämtern oder Sozialversicherungsträgern, berechnen Gehälter, planen und überwachen Termine und Fristen. Sie stehen im engen Kontakt mit der Mandantschaft, verarbeiten deren Rechnungen, Belege und Kontoauszüge zu einer ordnungsgemäßen Buchführung, bearbeiten Steuererklärungen und überprüfen Steuerbescheide.

Mithilfe neuester EDV-Kommunikationstechnik verbuchen Steuerfachangestellte beispielsweise Rechnungen und Kontoauszüge elektronisch, führen Konten, erstellen Abschlüsse und archivieren in der elektronischen Akte. Staubige Aktenordner gibt es schon lange nicht mehr. Außerdem erhalten Steuerfachangestellte einen tiefen Einblick in viele unterschiedliche Unternehmen und in wirtschaftliche Zusammenhänge durch den Kontakt mit Mandant*innen aus Industrie, Handel, Handwerk, dem Dienstleistungsbereich sowie Freiberufler*innen und Privatpersonen.

Regelausbildung, Teilzeit oder Verkürzung

Die Ausbildung zum*r Steuerfachangestellten dauert im Regelfall drei Jahre. In dieser Zeit arbeiten die Auszubildenden ab dem ersten Tag in einer Steuerberaterkanzlei. Parallel gehen Sie in eine Berufsschule, wo sie das nötige theoretische Wissen erlernen.

Die Ausbildungsschwerpunkte sind: Steuer- und Rechnungswesen, Betriebswirtschaft und Wirtschaftsrecht. Bundesweit liegt die Ausbildungsvergütung durchschnittlich bei monatlich 800 Euro im ersten Ausbildungsjahr und steigert sich auf mehr als 950 Euro.

Auszubildende mit sehr guten Leistungen oder entsprechendem Vorwissen haben die Möglichkeit, die Ausbildungszeit auf 2,5 oder sogar auf 2 Jahre zu verkürzen.

Eine Teilzeitausbildung für junge Eltern ist auch denkbar. Das ist eine gute Möglichkeit, schnell in das Berufsleben einzusteigen.

Fortbildung, Fortbildung, Fortbildung

Nach erfolgreicher Ausbildung gibt es verschiedene Perspektiven zur weiteren Qualifizierung. Absolventen können später sogar Steuerberater*innen werden – und das ohne Studium. Kein anderer Ausbildungsberuf bietet diese besondere Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs ohne Hochschulstudium.

Steuerfachangestellte können natürlich auch einen anderen Weg einschlagen und unter verschiedenen Fortbildungsmöglichkeiten im Mitarbeiterbereich wählen. Eine interessante Karrieremöglichkeit ist die Fortbildung zum*r Steuerfachwirt*in. Fachassistent*in Lohn und Gehalt ist ein Berufstitel im Bereich des Lohnwesens, den Steuerfachangestellte bereits seit 2015 über die Steuerberaterkammern erlangen können.

Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen hierbei im Steuerrecht insbesondere bei Lohnsteuerverfahren sowie im Sozialversicherungsbeitrags- und Arbeitsrecht. Zudem ist 2019 die Fortbildung zum*r Fachassistent*in Rechnungswesen und Controlling gestartet. Mitarbeiter*innen mit Interesse an Buchführung, Bilanzierung, betriebswirtschaftlicher Auswertung und der Erstellung von Jahresabschlüssen finden hier ein exzellentes Tätigkeitsfeld. Erstmals startete im Frühjahr 2021 die Fortbildung zum*r Fachassistent*in Land- und Forstwirtschaft, um Mandantenunternehmen aus diesem Wirtschaftsbereich gezielter beraten zu können.

Ab 2022 erweitert sich der Kreis der Fortbildungen um den*die Fachassistent*in Digitalisierung und IT-Prozesse. Diese Mitarbeiter*innen betreuen künftig die digitalen Schnittstellen zwischen Kanzlei, Mandantschaft und Finanzverwaltung. Voraussetzung für alle Fortbildungen sind jeweils eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum*r Steuerfachangestellten und der Nachweis von Berufserfahrung.

39. Bewerbungsprozess während der Corona-Krise

Bewerbungen für eine Ausbildung zum*r Steuerfachangestellten sind trotz Corona-Krise ausdrücklich erwünscht. Ausbildungskanzleien haben bereits jetzt zahlreiche Stellenanzeigen geschaltet, die in der Ausbildungsplatzbörse www.mehr-als-du-denkst zu finden sind. Wenn Jugendliche erst einmal in den Beruf reinschnuppern wollen, können sie in der Börse auch gezielt nach Praktika suchen. Zusätzlich gibt der Online-Eignungstest Interessierten Orientierung, ob der Ausbildungsberuf für sie geeignet ist. Auf www.deinerstertag.de können Jugendliche zudem ihren ersten Tag in einer Steuerberaterkanzlei virtuell erleben, wenn die begehrten Kanzleipraktika aufgrund der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen derzeit nicht erfolgen können.

Weitere Information zur Aus- und Fortbildung sind auf der Website der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de verfügbar.

(Quelle: Pressemitteilung der Steuerberaterkammer Brandenburg vom Mai 2021)

40. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2020/21 wurde zeitgleich am 09./10. und 11.12.2020 in 21 Steuerberaterkammern durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 23.03. und 24.03.2021 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	20	
bestanden	11	55 %
Note 1	-	-
Note 2	1	9 %
Note 3	2	18 %
Note 4	8	73 %
nicht bestanden	9	45 %
davon schriftlich	8	89 %
davon mündlich	1	11 %

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt und die gezeigten Leistungen gewürdigt:

Hasenauer, Anna-Maria Schulz, Kerstin
Hirtbruch, Ekaterina Steinebach, Dirk
Ihlefeld, Christina Weber, Benjamin
Möbius, Matthias Tumasyan, Artur
Rehm, Christin Zechin, Melanie
Zillmann, Philipp.

Anmerkung:

Wie auch in den letzten Jahren zeigen die Ergebnisse dieser Fortbildungsprüfung, dass diese ein hohes fachliches Niveau hat und hohe Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

**41. Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine 2021/22 und Hilfsmittel**

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt findet 2021 wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 08./09. und 10.12.2021,
- mündlicher Teil: Anfang April 2022.

Anmeldeschluss: 15. September 2021!

Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung 2021/22

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Steuerfachwirtprüfung wurden mit Amtlicher Bekanntmachung 2/2021 veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtliche Bekanntmachungen

eingestellt und abrufbar.

Prüfungstermine 2022/23

Für die Fortbildungsprüfung 2022/23 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 07./08. und 09.12.2022
- mündlicher Teil: Anfang April 2023.

**42. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt
hier: Prüfungstermin 2021**

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt findet 2021 wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 13.10.2021
- mündlicher Teil: Anfang Dezember 2021

Anmeldeschluss: 31. August 2021!

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Potsdam durchgeführt.

Prüfungstermin: 2022

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2022 wird voraussichtlich am 19.10.2022 in Potsdam stattfinden.

**43. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft (FALF)
hier: Prüfungsergebnisse**

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2021 wurde am 14.04.2021 im Märkischen Gildehaus in Caputh durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 17.06.2021 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	10	
bestanden	8	80 %
Note 1	-	-
Note 2	1	12,5 %
Note 3	3	37,5 %
Note 4	4	50 %

nicht bestanden	2	20 %
davon schriftlich	2	20 %
davon mündlich	-	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt und die gezeigten Leistungen gewürdigt:

Hildebrandt, Michael	Schlegel, Katja Silvia
Jerchel, Sophie	Thomaschk, Jens
Laatsch, Steven	Wege, Stefanie
Mann, Anja	Weigel, Nadin.

44. Brandenburgischer Ausbildungspreis 2021

Das Land Brandenburg zeichnet jährlich Betriebe für gute Ausbildung aus. Der **Brandenburgische Ausbildungspreis** steht unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Dietmar Woidke und ist eine Initiative des Brandenburgischen Ausbildungskonsenses. Der Wettbewerb wird mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Land Brandenburg und Partnern des Brandenburgischen Ausbildungskonsenses finanziert.

Bis zum 30. Juli 2021 können sich Unternehmen aus Brandenburg für den Brandenburgischen Ausbildungspreis 2021 bewerben.

Der Brandenburgische Ausbildungspreis wird in elf Kategorien verliehen:

- Drei Ausbildungspreise der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg
- Drei Ausbildungspreise des Handwerkskammer-tages Brandenburg
- Ausbildungspreis des Landesverbandes der Freien Berufe e. V.
- Ausbildungspreis des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
- Ausbildungspreis der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- Ausbildungspreis der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg
- Ausbildungspreis Pflege- und Gesundheitsfachberufe

Die elf Preisträger erhalten ein Preisgeld von je 1.000 Euro.

Gesucht werden Betriebe, die sich zum Beispiel durch Kontinuität und Qualität der Ausbildung auszeichnen, innovative Ausbildungselemente nutzen, sich ehrenamtlich engagieren oder benachteiligten

Jugendlichen mit entsprechender Unterstützung eine Ausbildung ermöglichen. Die Erfüllung aller Kriterien ist nicht zwingend erforderlich. Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Die Bewerbungsunterlagen und alle weiteren Informationen zur Teilnahme am Wettbewerb sind auf der Webseite www.ausbildungspreis-brandenburg.de zu finden. Vorschläge für potenzielle Preisträgerinnen nimmt zudem das Organisationsteam gerne über das Formular unter www.ausbildungskonsens-brandenburg.de/bewerber-vorschlagen entgegen.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

45. Verlängerung der Fristen zur Abgabe der Jahressteuererklärungen 2020

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 192/2021 vom 21.05.2021 wie folgt informiert:

„... das frühzeitige Handeln der BStBK hat sich abermals ausgezahlt. Der Deutsche Bundestag hat am 21. Mai 2021 das ATAD-Umsetzungsgesetz beschlossen. Der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses folgend (BT-Drs.19/29848 vom 19. Mai 2021) wurde dabei die von der BStBK geforderte Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärungen 2020 in das Gesetz aufgenommen.

Konkret soll die Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen nach § 149 Abs. 3 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 um 3 Monate bis zum 31. Mai 2022 (bei Land- und Forstwirten bis zum 31. Oktober 2022) verlängert werden, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Abs. 4 AO ergangen ist. Korrespondierend dazu, soll die zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 1 und 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 um jeweils 3 Monate verlängert werden. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen.

Klargestellt wird ferner, dass Verspätungszuschläge der Finanzbehörde ohne Ermessensspielraum nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AO auch erst jeweils 3 Monate später als üblich erhoben werden können. Schließlich soll auch die Frist zur Abgabe der Jahressteuererklärungen 2020 für nicht beratene Steuerpflichtige um 3 Monate, d. h. bis Ende Oktober 2021, verlängert werden.

Es ist davon auszugehen, dass die vorgenannten Regelungen auch vom Bundesrat beschlossen werden und die von der BStBK geforderte Entlastungswirkung des Berufsstands mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz bereits im Sommer in Kraft treten wird. Damit würde frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten hergestellt. Ein großer Erfolg für den Berufsstand!“

46. Anpassung von Gewinnabführungsverträgen erforderlich

Die Bundessteuerberaterkammer macht darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 24. März 2021 (BStBl. I 2021, S. 379) darauf hingewiesen hat, dass durch die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Änderung des § 302 AktG durch Artikel 15 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) für die weitere Anerkennung der Organschaft nach § 17 KStG ggf. ein Anpassungsbedarf in den Gewinnabführungsverträgen besteht.

Dies gilt für vor dem 27. Februar 2013 abgeschlossene oder letztmalig geänderte Gewinnabführungsverträge, bei denen nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. die Verlustübernahme durch statischen Verweis auf die Regelung des § 302 AktG i. d. F. des Artikel 9 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) oder durch wörtliche Wiedergabe dieser Regelung vereinbart worden ist.

Nach aktueller Rechtslage muss die Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (dynamischer Verweis) gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG vereinbart werden.

Der Anerkennung der Organschaft steht es für Veranlagungszeiträume ab 2021 nicht entgegen, wenn die Anpassung der Altverträge zur Aufnahme des dynamischen Verweises **spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021** vorgenommen wird (mit notarieller Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Organgesellschaft und Anmeldung der Änderung zur Eintragung ins Handelsregister). Die Anpassung des Gewinnabführungsvertrages zur Aufnahme eines dynamischen Verweises auf § 302 AktG stellt in diesen Fällen keinen Neuabschluss des Vertrages dar; daher wird keine neue Mindestlaufzeit i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG in Gang gesetzt.

Eine Anpassung kann unterbleiben, wenn das Organisationsverhältnis vor dem 1. Januar 2022 beendet wird. Die im BMF-Schreiben vom 3. April 2019 (BStBl. I 2019, S. 467) geregelten Fallkonstellationen werden durch das Schreiben vom 24. März 2021 nicht berührt.

47. Schadenersatz wegen Pflichtverletzung aus Steuerberatervertrag; Schadensminderungspflicht des Mandanten

1. Nimmt ein Steuerberater eigenmächtig, d. h. ohne Rücksprache mit dem Mandanten, einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid zurück, verstößt er gegen seine Pflichten aus dem Steuerberatervertrag. (Ls. n. aml.)

2. Hätte der Mandant auch nach Rücknahme des Einspruchs einen Abänderungsantrag nach § 164 Abs. 2 S. 2 AO stellen können und unterlässt er dies, verstößt er gegen seine Schadensminderungspflicht. (Ls. n. aml.)

LG Kassel, Urt. v. 14.10.2020 – 8 O 2244/17, BeckRS 2020, 29138

Der Mandant muss sich dabei das Verschulden eines zweiten Steuerberaters zurechnen lassen, wenn dieser damit beauftragt war, die Fehler des ersten Steuerberaters zu prüfen und zu beheben. Im Streitfall war das Verschulden beider Berater in etwa gleich hoch. Übernehmen beide Berater eine falsche Rechtsansicht des FA und raten dem Mandanten deshalb nicht zu einer aussichtsreichen Klage, rechtfertigt dies eine Kürzung des Schadenersatzanspruchs um eine Mitverschuldensquote von 50 %.

(Quelle: aus DStR 4/2021, S. 256)

48. Steuerberater als Sanierungsmoderator und Restrukturierungsbeauftragter

Die Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts führt zu verschärften beruflichen Pflichten der Steuerberaterinnen und Steuerberater. Die wirtschaftliche Situation zahlreicher Unternehmen dürfte aufgrund des monatelangen Lockdowns prekär sein – Beratungsleistung und damit die Auslastung der Steuerberater sind dementsprechend hoch. Was Sie jetzt zu Restrukturierungen und Sanierungen von Unternehmen wissen müssen, lesen Sie in der aktuellen Ausgabe. Und da die wenigen Heftseiten längst nicht ausreichend sind, werden wir im Laufe der kommenden Monate sukzessive um wissenswerte und hilfreiche Inhalte ergänzen. Das Einmaleins der Sanierung müssen Sie jetzt draufhaben: www.datevmagazin.de/tag/insolvenz.

Wir starten mit Sanierung neu definiert. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise sind allgegenwärtig und werden es noch für eine sehr lange Zeit bleiben. Der Gesetzgeber hat deshalb zum Jahreswechsel eine Fülle neuer Regelungen eingeführt, um die betroffenen Unternehmen zu sanieren.

Neue Regelungen für die Praxis, die sich zwischen außergerichtlicher Sanierung und formellem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung einordnen, sollen eine präventive Restrukturierung von Unternehmen in Schieflage ermöglichen und sind eine sinnvolle Ergänzung.

Mit Blick auf das geänderte Insolvenzrecht kommen zahlreiche Warn- und Hinweispflichten auf steuerliche Beraterinnen und Berater zu. Hinweise auf Früherkennungssysteme sowie eine integrierte Unternehmensplanung gehören fortan zum Standard der Beratung.

Immer einen Schritt voraus sein – spätestens mit dem neuen Gesetz zur Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen können nun auch steuerliche Beraterinnen

und Berater ihre Mandantinnen und Mandanten in der Krise gestaltend begleiten.

Die zum Jahreswechsel in Kraft getretenen neuen Regeln zur Sanierung von Unternehmen in der Krise haben Auswirkungen auf die Insolvenzantragspflicht. Daher sollten sich auch die steuerlichen Berater mit der geänderten Rechtslage vertraut machen und up to date bleiben.

Moderieren oder reparieren – mit dem neu geschaffenen Gesetz zur Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen können Steuerberater einen wichtigen Beitrag leisten, die betroffenen Betriebe wieder aus der wirtschaftlichen Schieflage zu führen.

Meinungen

Die Corona-Pandemie schürt Ängste, dass die Zahl der Insolvenzen in den kommenden Monaten drastisch steigt. Daher ist der Steuerberater der Sparrings-Partner im Krisenmodus, der an der Seite seiner Mandanten eine entscheidende Rolle spielt, um den Weg zurück in geordnete Bahnen zu lenken.

Wir verweisen auch auf unser Mitteilungsblatt 1/2021, Tz. 41.

(Quelle: DATEV magazin Newsletter 06/2021)

49. Erleichterungen für den Nachweis der Vollmacht i. S. d. § 80 Abs. 3 AO

Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO) u. a. zu § 80 und § 80a AO

Mit BMF-Schreiben vom 20. Januar 2021 hat die Finanzverwaltung mit sofortiger Wirkung Änderungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung vorgenommen. Darin enthalten sind u. a. Erleichterungen für den Nachweis der Vollmacht i. S. d. § 80 Abs. 3 AO. Die BStBK hat sich insoweit mit ihrer Forderung durchgesetzt, für die Nachweisführung gegenüber der Finanzverwaltung die Vorlage einer elektronischen Kopie der Vollmacht und die einfache Signatur via Signaturpad als ausreichend einzustufen.

Nummer 1 des AEO zu § 80 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Bei einer elektronisch erteilten Vollmacht genügt die Unterzeichnung mittels Signaturpad. Hat ein Bevollmächtigter i. S. d. § 80 Abs. 2 Satz 1 AO die im schriftlich erteilte Vollmacht gescannt und bewahrt er den Scan nach den berufsrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß auf, darf die schriftliche Originalvollmacht vernichtet werden.“

Nummer 1 und 2 des AEO zu § 80a AO lauten künftig wie folgt:

1. Die Finanzbehörde kann den Nachweis über das Vorliegen einer Vollmacht, deren Daten nach § 80a Abs. 1 AO elektronisch übermittelt wurden, jederzeit ohne besonderen Anlass und ohne Begründung fordern. In diesem Fall kann der Nachweis der Bevollmächtigung und ihres Umfangs durch Vorlage oder Übersendung einer Ausfertigung, einer Ablichtung oder eines Scans der nach amtlichen Formular erteilten Vollmacht geführt werden.

Dies gilt auch bei mittels Signaturpad unterzeichneten elektronischen Vollmachten. Hat ein Bevollmächtigter i. S. d. § 80a Abs. 2 oder 3 AO die ihm schriftlich erteilte Vollmacht i. S. d. § 80a AO gescannt und bewahrt er den Scan nach den berufsrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß auf, darf die schriftliche Originalvollmacht vernichtet werden.

2. Der Vollmachtgeber kann eine Vollmacht, deren Daten nach § 80a Abs. 1 AO elektronisch übermittelt wurden, nicht nur gegenüber dem Bevollmächtigten (vgl. § 80a Abs. 1 Satz 4 AO), sondern auch schriftlich, elektronisch oder mündlich an Amtsstelle gegenüber der Finanzbehörde widerrufen.

V. Europafragen/Verschiedenes

50. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuellen Ausgaben vom 16.04.2021 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

Berufsrecht

- Zweiter Brüsseler Berufsrechtsdialog
- BStBK positioniert sich zu Reformempfehlungen

Steuerrecht

- Kommission veröffentlicht zwei neue Steuerkonsultationen
- Europäische Lösung einer Digitalabgabe
- Kampf gegen Steuerhinterziehung – Mehr Transparenz in der EU

Sonstiges

- Für ein starkes Berufsrecht – ETAF kooperiert mit MdEP Tang
- ETAF bezieht Stellung zur Unternehmensbesteuerung

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

51. Imagekommunikation der BStBK: Neue Landingpage www.steuerberater-morgen.de

Mit der neuen Landingpage www.steuerberater-morgen.de gibt die Bundessteuerberaterkammer den Startschuss für ihre Imagekommunikation 2021 unter dem Motto „Steuerberater*in für Morgen“. Denn auch nach der Corona-Krise geht der Wettlauf mit der fortschreitenden Automatisierung des Beratungs- und Deklarationsauftrags weiter. Da hilft die Entwicklung einer passenden Digitalisierungsstrategie und Erweiterung des Kanzleiportfolios mit den vereinbarten Tätigkeiten, um die eigene Kanzlei zukunftsfest aufzustellen.

Viele Mandant*innen wissen nichts von der Möglichkeit einer umfassenden Beratung aus einer Hand. Aus einem Basismandat mit reinen Deklarationsaufgaben können leicht weitere und für Unternehmen sehr hilfreiche Beratungstätigkeiten entstehen.

Auf der neuen Landingpage stellt die Bundessteuerberaterkammer Informationsmaterialien wie bspw. Flyer sowohl für den Berufsstand als auch für Mandant*innen bereit. Zum Start wurden dabei die Themen „Betriebswirtschaftliche Beratung“ und „Krisen- und Sanierungsberatung“ erarbeitet. Die Seite wird sukzessive mit Materialien und weiteren Themengebieten erweitert. Ein regelmäßiger Blick auf www.steuerberater-morgen.de lohnt sich also.

Neben den bestehenden Materialien werden zu den Themen Fachbeiträge in Branchenmagazinen lanciert und Interviews mit Botschafter*innen für die Imagekommunikation geführt. Begonnen wurde hier mit dem Themenbereich der betriebswirtschaftlichen Beratung.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 30.04.2021)

52. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2021 aus

Auch in diesem Jahr lädt das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) Nachwuchswissenschaftler ein, ihre Abschlussarbeiten (vorrangig Promotionen oder Habilitationen) auf den Gebieten Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre oder Finanzwissenschaften einzureichen und von unserer Fachjury begutachten zu lassen. Die Publikation muss wissenschaftlichen Kriterien genügen und in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Beteiligen können sich Absolventen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten.

Bewerbungsschluss ist am 31. Juli 2021.

Der Wissenschaftspreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die Möglichkeit gegeben, die Arbeit kostenfrei im DWS-Verlag oder online auf der Homepage des DWS-Instituts zu veröffentlichen.

Außerdem wird erwartet, dass der Preisträger seine Arbeit auf dem DWS-Symposium 2021 am 15. November 2021 in Berlin vorstellt und mit einer Zusammenfassung in einem kurzen Videoclip auf der Homepage des DWS-Instituts präsentiert. Das ist Bedingung für die Preisverleihung.

Die Verleihung des Wissenschaftspreises 2021 findet im Rahmen des DWS-Symposiums am 15. November 2021 statt.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.dws-institut.de.

(Quelle: Pressemitteilung des DWS Institut vom 21.05.2021)

53. Feiter, Steuerberatervergütungsverordnung – Kommentar, 3. Auflage 2020

Am 1. Juli 2020 sind die Änderungen im Steuerberatervergütungsrecht in Kraft getreten. Die Gebühren in den Tabellen, Gebührenrahmen und Mindestgegenstandswert für die Einnahmenüberschussrechnungen, die Zeitgebühr, verschiedene Kostenpauschalen und der Gebührenrahmen für die Lohnabrechnung wurden erhöht. Für das Einspruchsverfahren gilt nunmehr kraft Verweis das Vergütungsrecht der Rechtsanwälte, was eine Verbesserung für die Steuerberater bedeutet. Schließlich wurde auch das antiquierte Schriftformerfordernis für Rechnungen aufgehoben und durch das Erfordernis lediglich der Textform (E-Mail) ersetzt.

Pünktlich zum Start der neuen Verordnung, nämlich bereits im August 2020, ist die 3. Auflage des Kommentars von Gregor Feiter im Verlag Stollfuß Medien erschienen. Mitarbeiter ist, wie auch schon in der Voraufgabe, Thomas Zenke. Der Kommentar, der auch bereits in den Voraufgaben durch Praxisnähe und besonders gute Lesbarkeit auffiel, ist mit der Neuauflage schon rein äußerlich deutlich aufgewertet worden und wird in der – inzwischen reichlich vorhandenen – Kommentarliteratur zum Steuerberatervergütungsrecht voraussichtlich eine Spitzenstellung einnehmen.

Die Kommentierung überzeugt auch diesmal neben der großen Praxisnähe durch eine hohe Benutzerfreundlichkeit, sodass sich auch Nichtjuristen, insbesondere die betroffenen Steuerberater, gut zurechtfinden werden. An vielen Stellen werden die Aussagen durch Beispiele verdeutlicht und Praxistipps eingefügt. Es werden zahlreiche praxisrelevante Fragen behandelt, auch wenn diese noch nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen waren. Dadurch hebt sich der Kommentar positiv von vergleichbaren Werken ab.

Man merkt dem Werk die langjährige Erfahrung des Autors als Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Düsseldorf an, in deren Tätigkeit er mit zahlreichen Anfragen aus der Praxis, sowohl von Steuerberatern als auch von ihren Mandanten, konfrontiert wird.

Neben der ausführlichen, aber gleichwohl kompakten Kommentierung der Verordnung (über insgesamt 430 Seiten) enthält das Werk weitere nützliche Bestandteile. Es umfasst insgesamt 705 Seiten und beginnt mit Ausführungen zu Grundlagen des Gebührenrechts, die wiederum zahlreiche kritische in der Praxis vorkommende Fragen behandeln und auch hier Praxistipps enthalten.

Nach der eigentlichen Kommentierung der Steuerberatervergütungsverordnung schließt sich eine Kommentierung der für die Vergütung relevanten Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes an. Im Weiteren enthält das Werk Vertrags- und Antragsmuster mit Erläuterungen, die praxiserprobt sind und eine sehr wertvolle Hilfe im Kanzleialltag des Steuerberaters darstellen werden. In der Praxis wird bisher in dieser Hinsicht von Steuerberatern vieles falsch gemacht. Die Anschaffung des Werks lohnt sich allein wegen dieses Abschnitts.

Schließlich folgt noch ein Streitwert-ABC der Finanzgerichtsbarkeit, das dem gerichtlich tätigen Steuerberater eine gute Hilfe bei der Abrechnung seiner Gebühren im Prozess leistet. Die Gebührentabelle sowie ein Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

Das Werk ist als Buch (in der 3. Auflage schön in Leinen gebunden) und auch als online-Datenbank erhältlich. Es ist als Kompendium für alle in der Praxis anfallenden Fragen der Steuerberatervergütung sehr zu empfehlen, und zwar sowohl für die mit der Steuerberatervergütung befassten Juristen als auch für die Steuerberater selbst.

(Dr. Matthes Heller, RA und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Köln)

(Quelle: aus Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Schleswig-Holstein, 1/2021, S. 58 f.)

54. BStBK ehrt Dr. Susann Sturm mit dem Förderpreis „Internationales Steuerrecht“ 2021

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zeichnet in diesem Jahr Dr. Susann Sturm mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ aus.

Die Preisträgerin überzeugte das BStBK-Präsidium mit ihrer Dissertation „Essays on Tax Complexity“. In ihrer Arbeit untersucht Dr. Sturm systematisch die zunehmende Komplexität von Steuersystemen, die schon lange weltweit diskutiert wird. Dennoch gibt es bisher kein klares Verständnis davon, was Steuerkomplexität genau ist. Wie kann man sie messen? Welche potenziellen Folgen hat Steuerkomplexität? Zur Beantwortung dieser und weiterer Fragen führte Dr. Sturm in ihrer Dissertation fünf Studien durch und untersuchte die Ertragsteuersysteme aus der Perspektive von multinationalen Unternehmen.

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser lobte: „Wir hoffen, dass die Ergebnisse von Dr. Sturm als be-

triebswirtschaftliche Grundlagenforschung gewürdigt werden und Basis für weitere Forschungsansätze sind. Mit ihrer Dissertation macht sie das schwer greifbare Thema Steuerkomplexität zugänglich und stößt darüber hinaus einen wichtigen Diskurs an. Kurzum: Dr. Sturm beweist mit ihrer herausragenden Arbeit, dass sie die Auszeichnung mehr als verdient hat.“

Die BStBK würdigt mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ herausragende wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung und fördert so den akademischen Nachwuchs. Neben einem Preisgeld von 3.000 Euro erwartet den*die Preisträger*in die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (IFA).

(Quelle: Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer 6/2021 vom 03.05.2021)

55. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2021 nahm die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahr:

12. Januar 2021

Sitzung der Arbeitsgruppe „HGB-Taxonomie XBRL Deutschland e.V.“, Telefonkonferenz

Die Teilnehmer*innen befassten sich mit dem Entwurf zur Taxonomie-Version 6.5. Die automatisierten Tests wurden sowohl von Seiten der Finanzverwaltung als auch von handelsrechtlicher Seite vollständig abgearbeitet. Anschließend diskutierten die Beteiligten Themen für die Taxonomie-Version 6.5 f..

13. Januar 2021

Sitzung der Fach-Arbeitsgruppe „Taxonomie Steuer“, Videokonferenz

Die Mitglieder erläuterten aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.5. Sie tauschten sich zur Durchführung der automatisierten Tests aus und befassten sich mit einzelnen Anpassungen und Änderungen. Zudem diskutierten sie über den aktuellen Stand laufender Gesetzesvorhaben und Rückmeldungen zum Überarbeitungsbedarf von Taxonomie-Positionen.

18. Januar 2021

Sitzung des Steuerungsgremiums „Digitaler Finanzbericht“ (DiFin), Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen erörterten Anpassungen beim fachlichen Weißbuch und befassten sich mit dem aktuellen Stand der fachlichen Beschreibung „Rückkanal“.

18. Januar 2021

Gespräch mit der Vorsitzenden des Finanzausschusses, Videokonferenz

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab tauschte sich mit der Vorsitzenden des Finanzausschusses, MdB Katja Hessel, zu aktuellen steuerpolitischen Themen aus.

18. Januar 2021

59. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz

Die Ausschussmitglieder trafen sich unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Alexander C. Schöffner zur Vorbereitung der ersten Sachverständigenitzung für die Neuordnung der Ausbildung von Steuerfachangestellten (StFA). Dazu erarbeiteten sie den ersten Entwurf einer neuen Ausbildungsordnung.

19. Januar 2021

36. Sitzung des Ausschusses 31 „Vereinbare Tätigkeiten“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Prof. Dr. Uwe Schramm diskutierten die Ausschussmitglieder die Neuerungen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts sowie des dort enthaltenen Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG). Als Schwerpunkt erörterten sie die Frage der Schaffung eines Sachkundenachweises für die im StaRUG enthaltenen Tätigkeiten des Restrukturierungsbeauftragten und Sanierungsmoderators.

19. Januar und 18. März 2021

Gespräche zwischen der European Tax Adviser Federation (ETAF) und dem Vorsitzenden des Steuerausschusses im Europäischen Parlament, Videokonferenz

Die ETAF tauschte sich mit dem Vorsitzenden des Steuerausschusses im Europäischen Parlament, MdEP Paul Tang, über die Vorteile eines starken Berufsrechts auf europäischer Ebene aus. Sie wies auf den Zusammenhang zwischen Berufsrecht und Vermeidung von Steuerhinterziehung u. a. anhand der Erhebungen des Tax Justice Reports hin.

20. Januar 2021

Gespräch mit dem Generaldirektor der Generaldirektion GROW (GD GROW), Videokonferenz

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und die Vizepräsidenten Dr. Holger Stein und Volker Kaiser erörterten mit dem Generaldirektor der GD GROW, Hubert Gambs, den aktuellen Stand zum Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland aufgrund der Vorbehaltsaufgaben von Steuerberater*innen. Prof. Schwab stellte die Vorteile eines starken Berufsrechts dar, die sich insbesondere während der Coronapandemie und der schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen gezeigt haben. Er forderte, angesichts der Bedeutung von Steuerberater*innen für die Wirtschaft und das Gemeinwohl, das Vertragsverletzungsverfahren einzustellen.

22. Januar 2021

41. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Dirk Rose tauschten sich die Ausschussmitglieder über den Entwurf eines Positionspapiers zum Thema „Verfahrensrecht vs. Neutralität der Umsatzsteuer“ aus. Darüber hinaus diskutierten sie über aktuelle Themen aus der Umsatzsteuer, die derzeitigen Aktivitäten der

Mehrwertsteuerexpertengruppe und den Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie.

22. Januar 2021

Expertentalk mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Videokonferenz

Das BMWi lud in Zusammenarbeit mit der BStBK Steuerberater*innen ein, sich in einem Fachgespräch zu den Corona-Hilfsprogrammen fachlich zu informieren. Nach Grußworten von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier nutzten die Steuerberater*innen die Gelegenheit, Fragen an Mitarbeiter*innen des BMWi zu stellen.

2. Februar 2021

Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes zur Steuerfachangestelltenprüfung, Videokonferenz

Der Prüfungsverbund zur Steuerfachangestelltenprüfung wertete unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Alexander C. Schöffner die Prüfungsergebnisse aus und bereitete die nächste Prüfung vor.

3. Februar 2021

1. (vorbereitender) Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes zur Fortbildungsprüfung Fachassistent*in „Digitalisierung und IT-Prozesse“ (FAIT), Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsident Alexander C. Schöffner diskutierten die Teilnehmer*innen die notwendigen Vorbereitungen zur Durchführung der ersten neuen Fortbildungsprüfung zum* zur Fachassistent*in „Digitalisierung und IT-Prozesse“ am 30. März 2022. Dazu gehörte insbesondere der Zusammenschluss zu einem gemeinsamen bundesweiten Klausurenverbund bzw. zu verschiedenen Prüfungsverbänden, die Abstimmung von Zulassungsfristen und die Bereitstellung einer Musterklausur. Am zweiten Teil des Erfahrungsaustauschs nahmen Anbieter*innen von Vorbereitungskursen teil, die sich für die neue Fachassistentenprüfung interessieren.

4. Februar und 18. März 2021

1. und 2. Sitzung des Arbeitskreises zur Erarbeitung eines Anforderungsprofils für die Fortbildung als Steuerfachwirt*in (StFW), Videokonferenz

Vertreter*innen der Steuerberaterkammern Bremen, Düsseldorf, Köln, Nordbaden, München, Sachsen-Anhalt und Stuttgart trafen sich unter der Leitung von BStBK-Präsident Alexander C. Schöffner, um handlungs- und kompetenzorientierte StFW-Prüfungsinhalte zu erläutern.

8. Februar 2021

Sitzung des Arbeitskreises „Steuerberater als Berater in der Krise“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz der BStBK-Präsidenten Prof. Dr. Uwe Schramm und Dirk Rose diskutierten die Teilnehmer*innen Möglichkeiten und Handlungsspielräume, von Hilfestellungen für den Berufsstand. Der Arbeitskreis wurde eigens vor dem Hintergrund der befürchteten coronabedingten Insolvenzwelle sowie des neuen Unter-

nehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetze einberufen.

8. Februar 2021

59. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“, Videokonferenz

Die Ausschussmitglieder befassten sich unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Dr. Dieter Mehnert mit der Fortentwicklung und Anpassung der „Hinweise zur Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen“.

8. Februar 2021

73. Sitzung des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“ des DWS-Instituts, Videokonferenz

Die Arbeitskreisteilnehmer*innen diskutierten u. a. die „Reform der Außenprüfung aus der Perspektive des Mittelstandes“ und die entsprechenden BStBK-Vorschläge, wie sie von BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und Präsidentialmitglied Dirk Rose vorgestellt wurden.

9. Februar 2021

7. Sitzung des Prüfungsverbundes zur Fortbildungsprüfung Fachassistent*in „Lohn und Gehalt“ (FALG), Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentialmitglied Alexander C. Schüffner werteten die Teilnehmer*innen die Prüfungsergebnisse aus und bereiteten die nächste Prüfung vor. Außerdem erörterten sie verschiedene Möglichkeiten zur Änderung der FALG-Prüfung.

10. Februar 2021

49. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Boris Kurczinski tauschten sich die Ausschussmitglieder zu der Frage aus, welche praktischen Probleme sich im Zusammenhang mit dem Progressionsvorbehalt ergeben.

10. Februar 2021

Gespräch mit dem Lohnsteuerreferat des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), Videokonferenz

Gegenstand der Videokonferenz waren verschiedene aktuelle Aspekte aus dem Lohnsteuerrecht, wie die lohnsteuerrechtlichen Änderungen des Jahressteuergesetzes 2020 und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die lohnsteuerrechtlichen Regelungen. BStBK-Präsidentialmitglied Karl-Heinz Bonjean betonte, dass gerade die Corona-Pandemie aufzeige, dass auch im Bereich der Harmonisierung der Lohnsteuer, Sozialversicherung sowie Digitalisierung noch weiterer Handlungsbedarf bestehe.

16. und 17. Februar 2021

1. Sitzung der Sachverständigen des Bundes zur Überarbeitung der Berufsausbildung zum* zur Steuerfachangestellten, Videokonferenz

BStBK-Präsidentialmitglied Alexander C. Schüffner nahm an dieser Videokonferenz teil. Das BIBB gab einen Überblick über das gesamte Neuordnungsverfahren. Außerdem erarbeiteten die Teilnehmer*innen erste neue Berufsbildpositionen.

17. Februar 2021

108. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein diskutierten die Ausschussmitglieder den Entwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Berufsrechts von Berufsausbildungsgesellschaften. Weitere Themen waren die Lockerung des Verbots von Erfolgshonoraren sowie die Vereinbarung zum Berufsgeheimnisschutz mit Microsoft und die Auslegung der „Residenzpflicht“, wie sie in § 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG geregelt wird.

17. Februar 2021

37. Sitzung des Ausschusses 31 „Vereinbare Tätigkeiten“, Videokonferenz

Die Ausschussmitglieder befassten sich unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm mit den aktuellen Entwicklungen im Insolvenzrecht sowie der Aktualisierung der Hinweise für die Tätigkeit von Steuerberater*innen als Aufsichtsrat, Beirat, Finanzierungsberater*in, Fördermittel- und Subventionsberater*in sowie im schiedsrichterlichen Verfahren.

18. Februar 2021

Fortsetzung des Dialogs mit dem Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V., Videokonferenz

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab erörterte mit den Hochschulprofessoren Prof. Dr. Reinald Koch von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und Prof. Dr. Robert Ullmann von der Universität Augsburg u. a. die Einrichtung eines gemeinsamen Arbeitskreises. Dieser soll sich zukünftig mit Fragen der Ausbildungsinhalte für Steuerberater*innen an Universitäten und Fachhochschulen sowie mit Fragen zur Ausgestaltung des Steuerberaterexamens befassen.

22. Februar 2021

3. Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes zur Fortbildungsprüfung Fachassistent*in in „Rechnungswesen und Controlling“ (FARC), Videokonferenz

BStBK-Präsidentialmitglied Alexander C. Schüffner wertete mit den Teilnehmern*innen die Prüfungsergebnisse aus und bereitete die nächsten Termine vor.

23. Februar 2021

60. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentialmitglied Alexander C. Schüffner stellten die Ausschussmitglieder die neue StFA-Ausbildungsordnung fertig und diskutierten die bisherigen Arbeitsergebnisse.

24. Februar 2021

Zweiter Brüsseler Berufsrechtsdialog, Videokonferenz

Zum Thema „Die Zukunft des Berufsrechts“ fand der zweite Brüsseler Berufsrechtsdialog statt. BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und Torsten Lüth, Präsident des Steuerberaterverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V., erörterten mit Martin Frohn, Referatsleiter in der GD GROW, sowie der Europaabgeordneten Evelyn Gebhardt die zukünftige Funktion des nationalen Berufsrechts in einem zunehmend digitalisierten Dienstleistungssektor.

25. Februar 2021

60. Sitzung des Ausschusses 80 „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Dr. Dieter Mehnert diskutierten die Ausschussmitglieder u. a. die Hinweise zur Rechnungslegung bei Non-Profit-Organisationen und gemeinnützigen Vereinen, die Warn- und Hinweispflichten des § 102 StaRUG zur Jahresabschlusserstellung sowie die Offenlegung nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRuG).

26. Februar 2021

Sitzung des Arbeitskreises 3.4 der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) „Auslegung der GoBD beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen erörterten Fragen hinsichtlich der Kassenführung, insbesondere die Definition von Kassen bzw. Cloud-Kassen. Anschließend berichteten sie aus den Projektgruppen und diskutierten die Überarbeitung des GoBD-Leitfadens nach dem Jahressteuergesetz 2020.

2. März 2021

54. Sitzung des Ausschusses 21 „Steuerberatervergütungsrecht“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Alexander C. Schüffner und Gastteilnehmer BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein, befassten sich die Ausschussmitglieder mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt. Sie erläuterten mögliche Anwendungsfälle für ein Erfolgshonorar und die Position der BStBK zu den vorgesehenen Änderungen.

2. März 2021

Sitzung des Arbeitskreises „Steuerberater-Suchdienst“, Videokonferenz

In seiner Auftaktsitzung traf sich der neu berufene Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern des Ausschusses 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“ und Vertretern aus den Geschäftsführungen der Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer, um die Anforderungen an einen neuen Suchdienst zu erörtern.

3. März 2021

40. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean diskutierten die Ausschussmitglieder den aktuellen Stand bei den Corona-Hilfsprogrammen sowie die Zusammenarbeit mit der Offensive Mittelstand. Als Gast stellte Prof. Dr. Birgit Felden von der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin das Internetangebot „www.Nachfolge-in-Deutschland.de“ vor, zu dem ein Nachfolge-Wiki und verschiedene Tools gehören, mit denen Unternehmer*innen sich auf die Unternehmensnachfolge vorbereiten können.

3. März 2021

94. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erarbeiteten die Teilnehmer*innen einen Vorschlag zur diesjährigen Verleihung des Förderpreises „Internationales Steuerrecht“ der Bundessteuerberaterkammer. Außerdem diskutierten sie über eine EU-Konsultation zur Einführung einer Digitalsteuer sowie internationale Aspekte bei Betriebsprüfungen.

4. März 2021

32. Sitzung des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Videokonferenz

Die Ausschussmitglieder befassten sich unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Dirk Rose mit dem Positionspapier der BStBK zum Thema „Verfahrensrecht und Umsatzsteuer“. Zudem erörterten sie die Vorschläge zur Anpassung des Revisionsrechts, die Synchronisierung von Steuer- sowie Strafrecht und aktuelle Neuerungen aus dem Gemeinnützigkeitsrecht.

5. März 2021

42. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Dirk Rose diskutierten die Ausschussmitglieder über aktuelle Gesetzgebung und BMF-Schreiben. Die zuständige Unterabteilungsleiterin vom BMF, Kerstin Rademacher berichtete als Gast über aktuelle Themenbereiche der Umsatzsteuer. Anschließend erörterten die Teilnehmer*innen Neuerungen im E-Commerce-Bereich, die sich zum 1. April bzw. 1. Juli 2021 aufgrund der zweiten Stufe des Umsatzsteuer-Digitalpakets, ergeben.

15. März 2021

61. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Alexander C. Schüffner traf sich der Ausschuss mit Mitgliedern des Arbeitskreises „Steuerfachangestellten (StFA)-Neuordnung“. Gemeinsam diskutierten sie den ersten Entwurf der neuen StFA-Ausbildungsordnung.

23. März 2021

38. Sitzung des Ausschusses 31 „Vereinbare Tätigkeiten“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm aktualisierten die Ausschussmitglieder

die Hinweise für die Tätigkeit des/der Steuerberaters*in als Sanierungs- und Insolvenzberater*in.

23. März 2021

Gespräch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte mit Vertreter*innen des BMAS die Änderungsvorschläge der BStBK zur Verbesserung des Beitrags- und Meldewesens in der Lohnabrechnung. Die BStBK hatte dem BMAS im Jahr 2020 einen Katalog mit Änderungsvorschlägen zur Verbesserung des Beitrags- und Meldewesens zugeleitet.

23. und 24. März 2021

2. Sitzung der Sachverständigen des Bundes zur Überarbeitung der Berufsausbildung

zum*zur Steuerfachangestellten, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner setzten die Teilnehmer*innen die Erarbeitung der neuen StFA-Ausbildungsordnung fort.

25. März 2021

Sitzung der Arbeitsgruppe „HGB-Taxonomie XBRL Deutschland e. V.“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen diskutierten über den neusten Stand der Taxonomie-Version 6.5, berichteten aus den Taxonomie-Arbeitsgruppen und stellten Themen für die Taxonomie-Version 6.6 f. vor. Außerdem thematisierten sie aktuelles aus den laufenden Gesetzgebungsvorhaben, etwaige Auswirkungen auf die Taxonomie sowie Anforderungen an eine künftige Unternehmensberichterstattung mit möglichen Auswirkungen auf die HGB-Taxonomie.

29. März 2021

Austausch zum Forschungszulagengesetz mit dem BMF, Videokonferenz

BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski folgte der Einladung des BMF, um über das Forschungszulagengesetz und die Antragstellung bei der Bescheinigungsstelle für die Forschungszulage zu diskutieren und dieses Thema effektiver bei Steuerberater*innen zu verbreiten.

30. März 2021

35. Sitzung des Ausschusses 30 „Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm diskutierten die Ausschussmitglieder Änderungsvorschläge für die Steuerberaterprüfung, die von Vertreter*innen der obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes vorgelegt wurden.

31. März 2021

39. Sitzung des Ausschusses 31 „Vereinbare Tätigkeiten“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm finalisierten die Ausschussmitglieder die neuen Hinweise für die Tätigkeit der Steuerberater*innen als Sanierungsmoderator*innen und

Restrukturierungsbeauftragte nach dem StaRUG. Außerdem aktualisierten sie die Hinweise für die Tätigkeit der Steuerberater*innen als Sachwalter*innen, Insolvenzverwalter*innen sowie Existenzgründungsberater*innen.

56. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2021 bis 30.06.2021

01.04.2021	Bestellung neuer Steuerberater
08.04.2021	Bestellung neuer Steuerberater
14.04.2021	Fortbildungsprüfung – Fachassistent Land- und Forstwirtschaft – schriftliche Prüfung
17.04.2021*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.04.2021 (Videokonferenz)	103. Bundeskammerversammlung
20.04./21.04.2021	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2021
21.04.2021	Vorstandssitzung
22.04.2021	Bestellung neuer Steuerberater
24.04.2021*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.04.2021	Bestellung neuer Steuerberater
27.04.2021 und 29.04.2021 Nur Skript!	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht
03.05./04.05.2021 (Hybrid)	59. Deutscher Steuerberaterkongress 2021
08.05.2021*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.05.2021	Bestellung neuer Steuerberater
18.05.2021	Bestellung neuer Steuerberater

Termine

19.05.2021	Bestellung neuer Steuerberater		
28.05.2021 (Videokonferenz)	108. Beiratssitzung der DATEV eG	07.09. und 08.09.2021	Ausbildungsmesse „vocatum“
29.05.2021*	Berufsausbildung – Crash-Kurs z. Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2021	08.09.2021	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
05.06.2021*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	07.09. und 09.09.2021	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
07.06. bis 15.06.2021	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2021	11.09.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
12.06.2021*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	15.09.2021	Vorstandssitzung
16.06.2021	Arbeitsgespräch mit der GStA und dem Landgericht	15.09.2021	Sitzung Berufsbildungsausschuss
17.06.2021	Fortbildung – mündliche Prüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“	15.09.2021	Treffen mit Ehrenamtlern
17.06.2021	Fortbildung – mündliche Prüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“	17.09.2021	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
19.06.2021*	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam	20.09./21.09.2021	104. Bundeskammerversammlung
22.06.2021	Bestellung neuer Steuerberater	23.09.2021	Sitzung des Prüfungsausschusses Steuerberaterprüfung
23.06.2021	Vorstandssitzung		
23.06.2021	Treffen mit dem Verbandspräsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	30.09./01.10.2020*	10. Internationaler Steuerberaterkongress in Krakau
24.06.2021	„Sommersymposium der BStBK“	02.10.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
25.06.2021	Bestellung neuer Steuerberater	05.10. bis 07.10.2021	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2021
30.06.2021 (Videokonferenz)	2. Erfahrungsaustausch Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“	13.10.2021	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt
		17.10. bis 19.10.2021	44. Deutscher Steuerberatertag Deutsches Steuerberaterinstitut e. V.

***Abgesagte Veranstaltungen aufgrund der Covid19-Pandemie**

18.10. bis 22.10.2021	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Ab- schlussprüfung „Steuerfach- angestellte/r“ Herbst/Winter 2021/22	04.12.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
28.10./29.10.2021	HLBS, 72. Steuerfachtagung	07.12.2021	Mündliche Prüfung „Land- wirtschaftliche Buchstelle“
30.10.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	08.12./09.12. und 10.12.2021	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“
09.11. und 11.11.2021	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	11.12.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
10.11.2021	Vorstandssitzung	<i>*Abgesagte Veranstaltungen aufgrund der Covid19-Pandemie</i>	
10.11.2021	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung		
12.11. bis 13.11.2021	Berufsausbildung – „Steuer- fachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbe- reitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2021/22	Anlagen	
20.11.2021	Ausbildungsmesse „parentum“	- Seminar-Information 3/2021 der Steuerberaterkam- mer Brandenburg	
20.11.2021	Ordentliche Kammerversammlung	- Bundessteuerberaterkammer – Werbung - Lehrgang „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“	
20.11.2021	Vorstandssitzung	- Bundessteuerberaterkammer – Werbung – Seminar „Wirtschaftsmediation für Steuerberater“ in Zu- sammenarbeit mit der DATEV eG	
23.11. und 24.11.2021	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestell- te/r“ Herbst/Winter 2021/22	- Bundessteuerberaterkammer – Werbung – Seminar „Der Steuerstreit 4.0: Steuerliche Rechtsbehelfe di- gital und analog richtig führen“	
27.11.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	- DWS-Verlag – Werbung - 2. Werbewelle 2021	
		- DWS-Online – Werbung – 2. Werbewelle 2021	
		- DWS-Institut – Werbung – Werbewelle Gutachten- dienst 2021	
		- DWS Steuerberater Medien GmbH ONLINE – Werbeblatt „Die Azubi-Allround-Begleitung“	

